

# Bundesblatt

Bern, den 12. August 1974 126. Jahrgang Band II

Nr. 32

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.-- im Jahr, Fr. 38.-- im Halbjahr, Ausland Fr. 82.-- im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

12032

## Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über eine Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

(Vom 9. Juli 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für ein Bundesgesetz über eine Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu unterbreiten.

### 1 Übersicht

Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie kann als Folge agrarpolitischer Massnahmen im In- und Ausland die wichtigsten der von ihr verarbeiteten Agrarrohstoffe wie Trockenmilch, Zucker, Mehl usw. nicht zu vergleichbaren Preisen wie ihre ausländischen Konkurrenten kalkulieren. Vor allem die Nahrungsmittelproduzenten der EWG und der meisten EFTA-Staaten stehen, zum Teil seit mehreren Jahren, im Genuss besonderer Massnahmen, mit welchen der Preis der in den importierten Konkurrenzprodukten enthaltenen landwirtschaftlichen Grundstoffe auf das inländische Preisniveau hinaufgeschleust bzw. der Preis der von der einheimischen Produktion verarbeiteten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien auf dem Niveau der Weltmarktpreise oder sogar darunter gehalten wird. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz, das uns ermächtigen soll, für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, wie z. B. Backwaren, Kindernährmittel, Zuckerwaren, Schokoladen, Teigwaren usw. ein Ein- und Ausfuhrregime zu schaffen, das in seinen Wirkungen mit den in der EWG und in verschiedenen EFTA-Staaten eingeführten Systemen vergleichbar ist. Wir hatten Ihnen eine solche Anpassung der schweizerischen Aussenhandelsregelungen in unserer Botschaft vom 16. August 1972 über die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den

Europäischen Gemeinschaften in Aussicht gestellt (BBl 1972 II 687). Hauptzweck unserer Vorlage ist nicht die Verwirklichung agrarpolitischer Zielsetzungen, sondern die Milderung der künstlichen Wettbewerbsnachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie durch eine im Einklang mit unseren internationalen Verpflichtungen stehende Anwendung bestimmter im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG ausdrücklich vorgesehener Preisausgleichsmassnahmen: Erhebung beweglicher Teilbeträge bei der Einfuhr verschiedener landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und Gewährung von Beiträgen für einige in Form von Verarbeitungsprodukten ausgeführte Agrarrohstoffe.

## **2 Gründe für eine Änderung des Aussenhandelsregimes für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

### **21 Veränderte Bedingungen im internationalen Handel mit Nahrungsmitteln**

Bekanntlich sehen sich die Nahrungsmittelindustrien der meisten Industriestaaten mit einem spezifischen, d. h. nur diesem Sektor eigenen Wettbewerbsproblem konfrontiert. Es besteht darin, dass in einem ins Gewicht fallenden Ausmass landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitet werden, die jedoch je nach Zielsetzung und Ausgestaltung der nationalen Agrarpolitik nicht nach rein kommerziellen Gesichtspunkten, d. h. zum kostengünstigsten Angebot beschafft werden können. Wettbewerbsrelevant wird dieser Tatbestand dann, wenn die eigenen Rohstoffkosten bedeutend von denjenigen der ausländischen Konkurrenz abweichen. Während die Ein- und Ausfuhrregelungen für Agrarprodukte in unverarbeitetem Zustand der Disparität zwischen nationalen und internationalen Agrarpreisen im allgemeinen über besondere Massnahmen an der Grenze (mengenmässige Einfuhrbeschränkungen, Preisausgleichsmassnahmen bei der Ein- und Ausfuhr) Rechnung tragen, war dies für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie während langer Zeit überhaupt nicht oder doch zumindest nicht in gleich systematischem Ausmass der Fall. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, dass nach den internationalen Gepflogenheiten die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie wie z. B. Schokolade, Biskuits, Zuckerwaren, Kindernährmittel dem Industriebereich zugerechnet werden und als solche den handelspolitischen Regeln für Industriewaren unterliegen.

In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich allerdings eine Tendenzumkehr bemerkbar gemacht; ein Wandel, der namentlich mit der Integrationsentwicklung zusammenhängt, indem die Herstellung des zollfreien Warenverkehrs innerhalb der geschaffenen Integrationsräume bzw. die Aufstellung gemeinsamer Handelsregelungen gegenüber Drittstaaten die geschilderte Wettbewerbsproblematik sichtbarer werden liessen und nach angemessenen Lösungen verlangten.

So hat die EWG die agrarpolitisch begründeten Wettbewerbsprobleme im grenzüberschreitenden Warenverkehr von Nahrungsmitteln dadurch behoben, dass sie die Ein- und Ausfuhrregelungen auf diesem Sektor weitgehend an die

Aussenhandelsmechanismen (Abschöpfungen bzw. Erstattungen) der für die verwendeten Grundstoffe bestehenden Marktordnungen angepasst hat. Im Verkehr mit Drittstaaten gilt in der EWG seit 1966 ein besonderes Aussenhandelsregime, dessen Modalitäten anlässlich der Kennedy-Runde auch im GATT konsolidiert worden sind. Die Besonderheit dieses Regimes liegt darin, dass auf sämtlichen Drittlandimporten neben einem festen Industrieschutzelement noch ein sog. beweglicher, vierteljährlich ändernder Teilbetrag erhoben werden kann, um die Differenz zwischen den Weltmarkt- und den höher liegenden EWG-Preisen für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien auszugleichen. Bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach Drittstaaten richtet die EWG monatlich neu festzulegende Erstattungen aus, sofern es zur Verbilligung der agrarischen Grundstoffe auf das Weltmarktniveau erforderlich ist. Dem Aussenhandelsregime der EWG liegt die namentlich aus schweizerischer Sicht unzutreffende und daher wettbewerbsverfälschende Annahme zugrunde, dass die Nahrungsmittelindustrien sämtlicher Drittstaaten ihre Erzeugnisse zu Weltmarktpreisen kalkulieren können.

Auch in verschiedenen EFTA-Staaten liess sich in den letzten Jahren eine zunehmende Tendenz zur Anwendung von Preisausgleichsmassnahmen auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse feststellen. In Finnland und Schweden wurde z. B. in den sechziger Jahren ein System von nicht diskriminierenden Sondersteuern auf inländischen und importierten Nahrungsmitteln eingeführt, wobei die Einnahmen aus diesen Steuern zur Finanzierung von Verbilligungsbeiträgen zugunsten der einheimischen Nahrungsmittelindustrie verwendet werden. Österreich und die Schweiz wurden ihrerseits im Rahmen des sog. «Décalage-Systems» ermächtigt, bei gewissen Verarbeitungserzeugnissen (z. B. Zuckerwaren und Biskuits) einen Teil ihrer Zölle als Mittel zum Preisausgleich gegenüber ihren EFTA-Partnern aufrechtzuerhalten. Bis anfangs 1973 musste dieser Teil der Einfuhrbelastung nach Massgabe der internationalen Preisentwicklungen halbjährlich geändert werden. Im Anschluss an die mit den EG im Jahre 1972 unterzeichneten Freihandelsverträge wurde schliesslich durch Revision des Artikels 21 der Stockholmer Konvention allen EFTA-Staaten das grundsätzliche Recht zuerkannt, im gegenseitigen Handel (d. h. auf der Ein- und Ausfuhrseite) bei einer Reihe von Verarbeitungserzeugnissen Preisausgleichsmassnahmen anzuwenden.

## 22 Wirtschafts- und handelspolitische Gründe

Angesichts der im vorangehenden Abschnitt geschilderten Entwicklung stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch schweizerischerseits die geltende Aussenhandelsregelung für Nahrungsmittel angepasst werden muss. Bekanntlich werden gegenwärtig auf der Einfuhrseite lediglich spezifische Zollansätze angewandt, die in verschiedenen Fällen keine vollständige Kompensation der Agrarpreisdifferenzen gewährleisten. Beim Export werden – von Einzelfällen abgesehen (z. B. teilweise Drawback des Zuckerzollens) – keine Erleichterungen gewährt. Insbesondere die folgenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und handelspolitischen Erforder-

nisse legen unseres Erachtens eine Änderung der geltenden Aussenhandelsordnung für die wichtigsten Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie nahe:

- Bekanntlich hat sich die Nahrungsmittelindustrie an der Vermarktung der inländischen Agrarproduktion zu den geltenden Binnenpreisen zu beteiligen. Gegenüber ihren Konkurrenten in der EWG und den verschiedenen EFTA-Staaten, deren Erzeugnisse im Genuss von Preisausgleichsmassnahmen stehen, ergibt sich daraus ein künstlicher, d. h. durch staatliche Massnahmen verursachter Konkurrenznachteil, der sich nach der Differenz zwischen den eigenen Kosten und den der Berechnung der Ausgleichsmassnahmen in den wichtigsten Konkurrenzländern zugrundegelegten Weltmarktpreisen bemisst. Vergleicht man z. B. die von der EWG im Jahre 1973 bei der Berechnung ihrer Importbelastung verwendeten Weltmarktpreise mit den im gleichen Jahr für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie relevanten Rohstoffkosten, so kommt man bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien zu folgenden aufgerundeten Preisdifferenzen (in Fr. je 100 kg Grundstoffgehalt): 19 Franken bei Brotgetreide, 170 Franken bei Magermilchpulver, 230 Franken bei Vollmilchpulver und nahezu 400 Franken bei Butter. Während diese Preishandicaps beim Import durch die bestehenden Zölle zumindest teilweise gemildert werden, wirken sie sich beim Export wegen des Fehlens von Ausgleichsmassnahmen voll aus. Die jüngste Preishausse auf den internationalen Rohwarenmärkten hat übrigens den Konkurrenznachteil der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie kaum verringert. So konnte namentlich bei einigen der wichtigsten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien (vor allem bei den Milchprodukten) wegen der gleichzeitigen Steigerung der entsprechenden Binnenpreise keine spürbare Senkung der in der EWG und in den EFTA-Staaten zur Anwendung gelangenden Preisausgleichsbeträge erfolgen.

Sehr schwierig ist die Frage zu beantworten, in welchem Ausmass die geschilderten Preisnachteile auf den landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien die Absatzmöglichkeiten der Nahrungsmittelindustrie im In- und Ausland beeinträchtigt haben. Es ist praktisch unmöglich, aus der Vielzahl der Faktoren, welche die Konkurrenzlage eines Industriezweiges bestimmen, die Wirkung eines einzigen Wettbewerbs-elementes zu isolieren. Immerhin sind in den letzten Jahren Entwicklungen sichtbar geworden, für welche ein Zusammenhang mit der geschilderten Wettbewerbsproblematik zumindest nicht auszuschliessen ist. Auffallend ist insbesondere die Tatsache, dass die schweizerischen Ausfuhren von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen trotz wachsender Bemühungen weit weniger zugenommen haben als die entsprechenden Einfuhren.<sup>1)</sup>

- In handelspolitischer Hinsicht ist von Bedeutung, dass die EWG ihre beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr sowie die Erstattungen bei der Ausfuhr als Elemente ihrer Agrarpolitik betrachtet und demzufolge in den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten nicht bereit war, diese Komponente ihres Handelsregimes für landwirt-

<sup>1)</sup> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter Punkt 422 sowie auf Beilage 1.

schaftliche Verarbeitungserzeugnisse zum Gegenstand von Konzessionen zu machen. Dieser Umstand hat die Schweiz gezwungen, in ihren Einfuhrzöllen aufgrund der damaligen Preisdifferenzen einen Agraranteil auszuscheiden, wobei beide Verhandlungspartner sich darüber einig waren, dass die Schweiz baldmöglichst ihre Methode des Agrarpreisausgleichs definieren und damit Gewähr dafür bieten würde, dass die vom Zollabbau nicht betroffene Agrarkomponente der Importbelastung den schwankenden Rohstoffpreisdifferenzen angepasst würde. Die erwähnte Haltung der EWG hat es ferner verunmöglichlicht, auf dem Verhandlungswege für die sich aus der Agrarkomponente des EWG-Regimes ergebende Diskriminierung der schweizerischen Nahrungsmittelausfuhr eine Lösung zu finden.

Im Anschluss an die Revision des Artikels 21 der Stockholmer Konvention hat die Schweiz gegenüber ihren EFTA-Partnern Zollansätze im Sinne eines Agrarpreisausgleichs bei vereinzelt Verarbeitungserzeugnissen eingeführt bzw. angepasst. Zu diesem Zweck wurden auf EFTA-Waren die gleichen pauschalen Ausgleichsbeträge angewendet, die gegenüber der EWG im Laufe der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen geltend gemacht werden konnten. Da sich die Preisrelationen, welche diesen Ausgleichsbeträgen zugrundegelegt wurden, inzwischen geändert haben, wurde von einzelnen EFTA-Partnern der Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Schweiz die betreffenden Ausgleichsbeträge modifizieren würde, und zwar unter genauerer Berücksichtigung der rohstoffmässigen Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse. Die Tatsache, dass die EFTA-Partner ihrerseits die aus der Schweiz eingeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse einem System von Preisausgleichsmassnahmen unterwerfen und deren Berechnung – wie die EWG – grundsätzlich Weltmarktpreise zugrundelegen, führt dazu, dass die schweizerischen Exporte nach EFTA-Ländern in ähnlicher Weise wie auf dem EWG-Markt diskriminiert werden, solange bei der Ausfuhr keine Erleichterungen gewährt werden können.

### **3 Möglichkeiten zum Ausgleich des Rohstoffhandicaps der Nahrungsmittelindustrie**

Zum Ausgleich des Rohstoffhandicaps der Nahrungsmittelindustrie bieten sich zwei verschiedene Methoden an, die sowohl nach den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsvertrages mit der EWG als auch nach Artikel 21 der EFTA-Konvention grundsätzlich zulässig sind.

Die erste Methode, auf welcher die in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagene Aussenhandelsregelung beruht, besteht in einem Preisausgleich an der Grenze, wie er insbesondere von der EWG gehandhabt wird. Durch Erhebung von Grenzabgaben werden die Preise für die in den importierten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Grundstoffe auf das inländische Niveau hinaufgesetzt, während durch Ausrichtung von Exportbeiträgen der Rohstoffanteil in den ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen verbilligt wird. Die Erhebung von variablen

Grenzaufgaben auf den eingeführten Waren hat zur Folge, dass auf dem Inlandmarkt zwischen der schweizerischen Verarbeitungsindustrie und ihrer ausländischen Konkurrenz grundsätzlich ohne neue Verbilligungsbeiträge zulasten der Bundeskasse vergleichbare Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden und dass den beim Export ausgerichteten Verbilligungsbeiträgen besondere Einnahmen auf der Einfuhrseite gegenüberstehen.

Die zweite Methode bestände darin, entweder durch Liberalisierung der Einfuhren von Agrarrohstoffen oder durch Ausrichtung staatlicher Beiträge den Rohstoffanteil der im Inland wie im Ausland abgesetzten Verarbeitungserzeugnisse direkt zu verbilligen. Wir möchten von dieser Methode Abstand nehmen. Sie hat den bedeutsamen Nachteil, dass sie den Absatz inländischer Agrarrohstoffe in unzumutbarem Masse beeinträchtigt oder zumindest die Staatskasse mit unverhältnismässig hohen Ausgaben belastet. Allein die Verbilligungsbeiträge, die zur Beseitigung des im Milchsektor bestehenden Rohstoffhandicaps erforderlich wären, würden zu einer Mehrbelastung der Milchrechnung von jährlich rund 20–25 Millionen Franken führen. Diese Kosten würden noch steigen, wenn anstelle von Verbilligungsbeiträgen die Einfuhren der in der Nahrungsmittelindustrie benötigten Agrarrohstoffe liberalisiert würden und die bisher von dieser Branche übernommenen Mengen an inländischen Grunderzeugnissen auf andere Weise verwertet werden müssten. Bei einer generellen Ausrichtung von Verbilligungsbeiträgen wäre zudem die Frage zu prüfen, ob zu deren Finanzierung besondere steuerliche Abgaben auf den in der Schweiz vermarkteten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen erhoben werden sollten, wie dies heute schon z. B. in Finnland und in Schweden geschieht.

## **4 Ausgangslage für die Schaffung einer besonderen Aussenhandelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

### **41 Einfuhrseite**

#### **411 Die Tariflage**

Die heute im schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse verwendeten Warenbeschreibungen und Zollsätze sind für einen Ausgleich der Preisdifferenzen der in den eingeführten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Agrarrohstoffe ungeeignet. Die einzelnen Tarifnummern weisen eine sehr allgemein formulierte Warenbeschreibung auf, wobei die in den eingeführten Erzeugnissen zu berücksichtigenden Rohstoffe meistens ohne anteilmässige Abstufungen genannt werden. Jeder Tarifnummer entspricht sodann ein einheitlicher Zollsatz, unabhängig vom Ausmass der ausgleichbaren Rohstoffpreisdifferenzen. Es kann somit aufgrund der allgemeinen Tariflage nicht festgestellt werden, für welche Verarbeitungserzeugnisse und in welchem Umfang die bestehenden Zollsätze einen Preisausgleich bei den in den eingeführten Produkten enthaltenen Agrarrohstoffen herbeiführen.

## 412 Die Vereinbarungen mit der EWG

Bei den Verhandlungen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens hat sich die EWG – wie schon erwähnt – auf den Standpunkt gestellt, dass nur derjenige Teil der geltenden Zollsätze stufenweise abgebaut werden sollte, der dem Schutz der Verarbeitungsindustrie (= Industrieschutzelement) dient. Beide Vertragsparteien sollten dagegen weiterhin frei bleiben, bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse den zum Ausgleich der Rohstoffpreisdifferenzen bestimmten Teil ihrer Grenzbelastungen (= Agrarschutzelement) aufrechtzuerhalten. Die EWG setzte diesen Standpunkt in allen mit EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsverträgen durch.

Für die Schweiz stellte sich angesichts des Fehlens entsprechender Anhaltspunkte im Zolltarif die Frage, welchen Teil ihrer Zollsätze sie als Mittel zum Ausgleich bestehender Agrarpreisdifferenzen vom Zollabbau ausschliessen könnte.

Zur Ermittlung der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Agrarpreisunterschiede wurden, im Einverständnis mit der EWG-Delegation, die im Durchschnitt der Jahre 1969–1971 von der schweizerischen Verarbeitungsindustrie getragenen Rohstoffkosten mit den entsprechenden, dem EWG-Einfuhrregime zugrundegelegten Weltmarktpreisen verglichen.<sup>1)</sup> Die festgestellte Preisdifferenz wurde anschliessend aufgrund von EWG-Rezepturen auf die verschiedenen unter jeder einzelnen Nummer des schweizerischen Zolltarifs erfassten Erzeugnisse übertragen und schliesslich für jede Tarifnummer das arithmetische Mittel der so ermittelten Preisunterschiede berechnet. Dieser Mittelwert wurde als pauschales Agrarschutzelement für alle unter eine bestimmte Tarifnummer fallenden Verarbeitungserzeugnisse bezeichnet und als solches wie die beweglichen Teilbeträge der EWG vom Zollabbau ausgeschlossen. Angesichts der voraussehbaren Schwankungen der den Pauschbeträgen zugrundegelegten Referenzpreise wurde gleichzeitig in der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 vorgesehen, dass die Schweiz die Einfuhren aus der EWG unter den betreffenden Positionen noch vor Ende der Übergangszeit sog. beweglichen Teilbeträgen (bT), d. h. einem den effektiven Preisänderungen besser Rechnung tragenden und daher variablen Preisausgleichssystem, unterstellen würde. Dies betrifft insbesondere folgende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse: Zuckerwaren, Malz-Extrakt, Teigwaren, Backwaren sowie Nahrungsmittelzubereitungen der Tarifnummern 1902.10/20 und 2107.40.

Hievon abweichende Regelungen, die u. a. mitbestimmend für den vorgesehenen gütermässigen Anwendungsbereich der neuen Einfuhrordnung sind, mussten in den nachgenannten Fällen getroffen werden:

- Bei Tarifnummern, bei denen die errechneten pauschalen Agrarschutzelemente die bestehenden Zollansätze überstiegen, musste aus den in der bundesrätlichen Botschaft zum Freihandelsabkommen geschilderten Gründen (BB1 1972 II 685)

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage 2.

ebenfalls ein gewisser, auf höchstens 20 Prozent beschränkter Abbau der schweizerischen Zölle konzidiert werden. Ein System beweglicher Teilbeträge konnte dagegen in diesen Fällen infolge des Fehlens der tarifarischen Voraussetzungen<sup>1)</sup> nicht vorgesehen werden.

- Im Protokoll Nr. 2 gibt es schliesslich eine dritte Kategorie von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen der Übergang zu beweglichen Teilbeträgen in der Tabelle II nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Produkte, bei welchen die EWG keine beweglichen Teilbeträge anwendet und die Schweiz demzufolge keine pauschalen Agrarschutzelemente berechnen musste. Für diese Erzeugnisse konnte die Schweiz fast ausnahmslos den völligen Zollabbau offerieren.

Aus den mit der EWG getroffenen Vereinbarungen ergibt sich zusammenfassend, dass es der Schweiz grundsätzlich gestattet ist, auf der Einfuhr von in Protokoll Nr. 2 erfassten Verarbeitungserzeugnissen bewegliche Teilbeträge zu erheben. Die EWG erwartet, dass die Schweiz zumindest diejenigen Tarifnummern einem solchen Regime unterstellen wird, für welche in der schweizerischen Liste der Konzessionen gemäss Tabelle II des Protokolls Nr. 2 die Buchstaben «bT» (beweglicher Teilbetrag) stehen.

#### **413 Die Vereinbarungen innerhalb der EFTA**

Bei der vom EFTA-Rat im April 1973 beschlossenen Revision von Artikel 21 der Stockholmer Konvention wurde das Prinzip der Zulässigkeit von Preisausgleichsmassnahmen bei einigen dem EFTA-Freihandel unterstellten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen anerkannt. Dabei sind aber zwei besondere Vorschriften zu berücksichtigen. Erstens dürfen allfällige Preisausgleichsmassnahmen den Unterschied zwischen Inland- und Weltmarktpreis für die in den betreffenden Erzeugnissen verarbeiteten Agrarrohstoffe nicht überschreiten und zweitens müssen alle der EWG für diese Produkte gewährten Konzessionen automatisch auf die EFTA-Partner ausgedehnt werden. Zur Sicherstellung dieser Grundsätze ist ein besonderes Notifikations- und Kontrollsystem im Rahmen der EFTA eingerichtet worden.

Da sich der gütermässige Anwendungsbereich des revidierten Artikels 21 der Stockholmer Konvention bei allen relevanten Positionen mit demjenigen des Protokolls Nr. 2 unseres Freihandelsabkommens mit der EWG deckt, können die nach Massgabe dieses Protokolls einzuführenden beweglichen Teilbeträge somit auch auf Einfuhren aus EFTA-Staaten angewendet werden, sofern sie mit den vorgenannten Prinzipien im Einklang stehen.

#### **414 Besondere Probleme bei Schokoladen und Kindernährmitteln**

Wie unter Punkt 412 dargelegt, konnte in der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens mit der EWG für bestimmte Tarifnummern deshalb kein System beweglicher Teilbeträge vorgesehen werden, weil die errechneten pauschalen Be-

<sup>1)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Punkt 414.



träge zum Ausgleich der Agrarpreisdifferenzen die schweizerischen Zollansätze überstiegen. Dies war u. a. bei Schokoladen (Pos. 1806.30) und Kindernährmitteln (Pos. 2107.26) der Fall, d. h. bei zwei Produktgruppen, die im Rahmen der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie sowie vom Gesichtspunkt der industriellen Verarbeitung einheimischer Agrarprodukte – vor allem Vollmilchpulver – eine bedeutsame Rolle spielen und für welche die Anwendung angemessener Preisausgleichsmassnahmen angesichts der besonders ausgeprägten Kostennachteile einer aktuellen Notwendigkeit entsprechen würde. Wenn aus den unter Punkt 3 erwähnten Gründen vermieden werden soll, dass für diese Waren ein Ausgleich des Rohstoffhandicaps auf dem Weg von Erleichterungen bei der Einfuhr der verwendeten Rohstoffe bzw. von neuen internen Verbilligungsmassnahmen zulasten der Bundeskasse oder der Milchrechnung gesucht werden muss, so muss für die erwähnten Tarifnummern die Schaffung eines tarifarischen Rahmens angestrebt werden, der es ermöglichen würde, die betreffenden Erzeugnisse ebenfalls dem System von beweglichen Teilbeträgen zu unterstellen.

Diese Überlegungen haben uns dazu geführt, im beliegenden Gesetzesentwurf die Schokoladen der Position 1806.30 und die Kindernährmittel der Nummer 2107.26 in die Liste derjenigen Produkte aufzunehmen, welche ohne zusätzlichen Parlamentsbeschluss in das System beweglicher Teilbeträge einbezogen werden können. Da die für diese Tarifnummern geltenden Zollansätze im GATT gebunden sind, haben wir ferner Abklärungen im Hinblick auf ein entsprechendes Dekonsolidierungsverfahren eingeleitet. Unter der Voraussetzung, dass die Frage der allenfalls zu leistenden Kompensationen intern nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen wird, soll dem GATT raschmöglichst ein Dekonsolidierungsantrag gestellt werden. Solange jedoch die entsprechenden GATT-Bindungen nicht gelöst worden sind, werden die betreffenden Positionen nicht dem neuen Einfuhrregime unterstellt werden können.

#### **415 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen für den Einbezug weiterer landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in ein System fester und beweglicher Teilbeträge**

Im Laufe des Vernehmlassungsverfahrens wurde von den meisten Kantonen sowie den landwirtschaftlichen Organisationen und einigen Verbänden der Verarbeitungsindustrie geltend gemacht, dass es angesichts der Entwicklungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelproduktion (Auftreten neuer Produkte) und der im Ausland angewendeten Massnahmen notwendig werden könnte, auch solche landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse einem System fester und beweglicher Teilbeträge zu unterstellen, für welche ein Übergang zu diesem Regime unter den gegenwärtigen Umständen nicht als erforderlich erscheint. Um eine rechtzeitige Anpassung des gütermässigen Anwendungsbereichs zu erleichtern, stellten deshalb die genannten Kreise das Begehren, dass wir ermächtigt werden sollten, nicht nur die im Gesetz genannten Produkte, sondern auch andere landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse der neuen Ordnung zu unterstellen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. unsere Ausführungen unter Punkt 721 1.

Obwohl nicht auszuschliessen ist, dass eine rasche Ablösung der bestehenden Zollansätze durch ein System fester und beweglicher Teilbeträge in Zukunft auch bei anderen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen einem konkreten Bedürfnis entsprechen könnte, scheint uns das soeben geschilderte Begehren zu stark von den allgemein geltenden und namentlich im Zolltarifgesetz (SR 632.10) verankerten Grundsätzen über die Anpassung von Zollansätzen abzuweichen. Die Verwirklichung dieses Begehrens hätte nämlich zur Folge, dass das Parlament auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse praktisch von der Festlegung der Zollansätze ausgeschaltet würde. Auf der anderen Seite muss aber hervorgehoben werden, dass das neue Gesetz eine flexiblere und den internationalen Entwicklungen besser Rechnung tragende Gestaltung unseres Aussenhandelsregimes für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ermöglichen sollte. Es würde dieser Zielsetzung wohl kaum entsprechen, wenn bei jeder Ausdehnung des gütermässigen Anwendungsbereichs des Systems fester und beweglicher Teilbeträge über die im Gesetz genannten Produkte hinaus der umständliche und vor allem zeitraubende Weg der Gesetzesrevision beschritten werden müsste.

Aus diesen Gründen erachten wir es als angezeigt, für den Einbezug weiterer Produkte in das besondere Einfuhrregime für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse folgendes Verfahren vorzusehen. Wir erhielten die Kompetenz, das System von festen und beweglichen Teilbeträgen auf die Einfuhr von im Gesetz nicht genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen anzuwenden, müssten aber vorgängig die Zollexpertenkommission anhören. Wir wären ferner verpflichtet, Ihnen über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten, worauf Sie zu entscheiden hätten, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben sollen. Damit hätten wir die Möglichkeit, den gütermässigen Anwendungsbereich des neuen Einfuhrregimes rechtzeitig den veränderten Verhältnissen anzupassen, ohne jedoch die Bundesversammlung zu umgehen.

## **42 Ausfuhrseite**

### **421 Die Möglichkeiten im Lichte unserer Verpflichtungen**

Das Freihandelsabkommen mit der EWG sieht vor, dass nicht nur bei der Einfuhr bzw. beim Inlandabsatz, sondern auch bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im Sinne von Protokoll Nr. 2 Massnahmen zulässig sind, um die Preisdifferenzen bei den Ausgangsmaterialien der Nahrungsmittelindustrie auszugleichen.

Zu diesem Zweck gewährt die EWG selbst seit mehreren Jahren sogenannte Exporterstattungen für nahezu alle Erzeugnisse des Protokolls Nr. 2. Damit werden die für die wichtigsten Agrarprodukte bestehenden Exportbeihilfen konsequenterweise auch auf den Agraranteil derjenigen Erzeugnisse ausgedehnt, welche landwirtschaftliche Ausgangsmaterialien enthalten, selber aber nicht als Agrarprodukte (nach Annex II des EWG-Gründungsvertrags) gelten.

Wie anlässlich der Verhandlungen zur Revision des Artikels 21 der EFTA-Konvention festgestellt werden konnte, besteht heute praktisch in allen EFTA-

Staaten, die über eine nennenswerte Nahrungsmittelindustrie verfügen, die Tendenz, ebenfalls Ausfuhrerleichterungen für die einheimischen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu gewähren. In verschiedenen Staaten, wie z. B. in den skandinavischen, erfolgt dies allerdings im Unterschied zur EWG, im Rahmen von Verbilligungsmassnahmen auf dem Rohstoffsektor, welche sowohl den Inlandabsatz als auch die Ausfuhr einheimischer Verarbeitungserzeugnisse begünstigen.

#### **422 Besondere Gründe für die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen für Erzeugnisse der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie**

Für die Entwicklungsmöglichkeiten der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie ist es vor allem in den letzten Jahren zunehmend wichtiger geworden, ob und zu welchen Bedingungen ihre Erzeugnisse auch exportiert werden können. Die wichtigsten Absatzmärkte befinden sich für diese Industrie zwar weitgehend noch im Inland. Aber in Anbetracht des bereits relativ hohen Sättigungsgrades des einheimischen Marktes, des zunehmenden Importdruckes und der einer Diversifikation der Produktion gesetzten Grenzen gewinnen die Absatzmöglichkeiten im Ausland an Bedeutung.

Zur Milderung des im Export bestehenden Rohstoffhandicaps wurden bisher in der Schweiz nur gewisse von der Verarbeitungsindustrie anlässlich der Einfuhr von Agrarrohstoffen zu entrichtende Abgaben ruckerstattet. So werden z. B. die Pflichtlagerbeiträge bei Brotgetreide, Hartweizen, Gerste, Mais, Hafer usw. ruckvergütet, falls diese Agrarprodukte in ausgeführten Erzeugnissen verarbeitet worden sind. Gemäss Anmerkung 3 zum Kapitel 17 des Zolltarifs (SR 632 10, S. 37) wird ferner beim Export von zuckerhaltigen Waren eine Zollruckerstattung von 15 Franken je 100 kg verarbeitetem Zucker gewährt. In diesem Zusammenhang können auch die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten erwähnt werden, welche bei Verwendung dieser Rohstoffe zur Herstellung von ausgeführten Fertigprodukten zu Speisezwecken ruckvergütet werden (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. November 1963 über Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten [AS 1963 937]).

Abgesehen davon, dass für einen Ausbau dieser der Nahrungsmittelindustrie eingeräumten Ruckerstattungsansprüche in vielen Fällen die rechtliche Grundlage fehlt, muss die Frage aufgeworfen werden, ob über einen solchen Ausbau ein Ausgleich der Preisunterschiede bei den in den ausgeführten Nahrungsmitteln verarbeiteten Agrarrohstoffen auch tatsächlich herbeigeführt werden konnte. Dies wäre dann der Fall, wenn die zuruckerstatteten Abgaben den massgebenden Preisunterschieden entsprächen. In Wirklichkeit besteht aber nur ausnahmsweise eine solche Übereinstimmung. Bei einigen Grundstoffen – z. B. bei Vollmilchpulver und Butter – ergibt sich das Rohstoffhandicap viel weniger aus den zu entrichtenden Abgaben als aus den Wirkungen der mengenmassigen Einfuhrrestriktionen. So haben z. B. das Einfuhrmonopol bei der Butter und das Leistungssystem beim Vollmilchpulver dazu geführt, dass unsere Nahrungsmittelindustrie für diese

Grundstoffe trotz verschiedener, von den Milchproduzenten mitgetragener Verbilligungsmassnahmen Preise zahlen muss, die weit über den entsprechenden Weltmarktpreisen liegen.

Unter diesen Umständen muss festgehalten werden, dass es der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie trotz Rückerstattungen und Verbilligungsmassnahmen bisher nicht möglich war, beim Export ihrer Produkte die verwendeten Grundstoffe zu den Ansätzen der Auslandkonkurrenz zu kalkulieren. Das Rohstoffhandicap erreicht auch heute noch, d. h. unter Berücksichtigung der im internationalen Agrarhandel erfolgten Preiserhöhungen, zum Teil beachtliche Ausmasse.<sup>1)</sup>

Dieses Rohstoffhandicap diskriminiert die schweizerische Nahrungsmittelindustrie auf ihren wichtigsten Absatzmärkten in doppelter Weise: erstens gegenüber der einheimischen Konkurrenz, welche durch die nach Massgabe der Preisdifferenzen Weltmarkt–Inlandmarkt festgesetzten Einfuhrbelastungen im Verhältnis zur schweizerischen Nahrungsmittelindustrie überaus stark geschützt ist, und zweitens gegenüber der Konkurrenz aus Drittländern, deren Exporte durch Erstattungen begünstigt werden.

Das Rohstoffhandicap der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie hat in den letzten Jahren zweifellos dazu beigetragen, dass unsere Ausfuhren von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen trotz wachsender Bemühungen viel weniger zugenommen haben als die entsprechenden schweizerischen Einfuhren. Bei den Produkten des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG ist – gesamthaft gesehen – sogar ein leichter Exportrückgang zu verzeichnen. Auffallend ist besonders die Entwicklung des Handels mit der EWG. Gegenüber den sechs EWG-Gründerstaaten hatte die Schweiz auf diesem Sektor traditionellerweise einen recht hohen Exportüberschuss (1967 ungefähr im Verhältnis 3:2). 1972 hat sich dieser erstmals in einen leichten Importüberschuss verwandelt. Es besteht die Gefahr, dass infolge des Verlustes der EFTA-Präferenz auf dem wichtigen britischen Markt dieses Defizit in nächster Zeit noch zunehmen wird. Der im Freihandelsabkommen mit der EWG vorgesehene Abbau der im EWG-Tarif ausgewiesenen Industrieschutzelemente wird die Benachteiligung der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem EWG-Markt übrigens nur teilweise vermindern, da ihre Exportprodukte zum Teil weiterhin mit beweglichen Teilbeträgen belastet werden und zum Teil durch EWG-Erzeugnisse konkurrenzisiert werden, die mit unter dem Weltmarktpreis bezogenen Rohstoffen hergestellt wurden.

Die dargelegten Überlegungen legen es unseres Erachtens nahe, auch in der Schweiz eine Erstattungsordnung zugunsten der Nahrungsmittelindustrie einzuführen. Deren Zielsetzung besteht – wie schon erwähnt – ausschliesslich darin, das auf agrarpolitische Massnahmen zurückzuführende Rohstoffhandicap zu mildern und damit die schweizerische Nahrungsmittelindustrie in die Lage zu versetzen, im Export die wichtigeren von ihr benötigten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien zu konkurrenzfähigen Bedingungen kalkulieren zu können.

<sup>1)</sup> Vgl. die Beispiele unter Punkt 22

## 5 Grundzüge der neuen Aussenhandelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

### 51 Allgemeines

Im beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Ein- und Ausführungsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse werden folgende Grundsätze verankert:

- Bei der *Einfuhr* einer Reihe von im einzelnen aufgeführten Verarbeitungserzeugnissen wird uns die Kompetenz erteilt, zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den zur Herstellung dieser Waren verwendeten Agrarrohstoffen die Zollansätze so festzulegen, dass nebst einem festen Industrieschutzelement ein beweglicher Preisausgleichsbetrag erhoben wird. Die Liste der betroffenen Produkte figuriert im Anhang zum Gesetzesentwurf. Sie umfasst alle Erzeugnisse, für welche die Einführung von beweglichen Teilbeträgen («bT») in der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 unseres Freihandelsabkommens ausdrücklich vorgesehen ist, sowie Schokoladen und kakaohaltige Produkte der Tarifnummer 1806.30 und Kindernährmittel der Tarifnummer 2107.26. Im Anhang werden ferner die festen Industrieschutzelemente genannt. Sie entsprechen dem Anteil der geltenden Zollansätze, der gegenüber der EWG gemäss Protokoll Nr. 2 abzubauen ist. Hinsichtlich der beweglichen Teilbeträge wird in Artikel 2 des Gesetzesentwurfes die Berechnungsgrundlage für die beweglichen Teilbeträge festgelegt. Das Ausmass der beweglichen Teilbeträge wird von der rohstoffmässigen Zusammensetzung der eingeführten Waren sowie von der Preisentwicklung der massgebenden landwirtschaftlichen Grundstoffe im In- und Ausland abhängen. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass wir nach Anhörung der Zollexpertenkommission und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung das System fester und beweglicher Teilbeträge auch für weitere landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse einführen können.
- Auf der *Ausfuhrseite* werden wir ermächtigt, für Verarbeitungserzeugnisse zur menschlichen Ernährung, die bestimmte Agrarrohstoffe enthalten, Exportbeiträge auszurichten, welche weitgehend nach denselben Kriterien wie die beweglichen Teilbeträge zu berechnen sind. Bei der Festsetzung der Referenzpreise müssen insbesondere alle relevanten Kostenfaktoren berücksichtigt werden, wie z. B. die bei der Anschaffung landwirtschaftlicher Grundstoffe kalkulierbaren Rabatte, Rückvergütungen, Verbilligungsbeiträge und sonstigen besonderen Eindeckungsmöglichkeiten. Die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden Massnahmen (z. B. Rückerstattung von Pflichtlagerbeiträgen) werden also nicht aufgehoben, sondern nur in Rechnung gestellt. Ausfuhrbeiträge sollen für den Gehalt an Zucker sowie an gewissen vom Bundesrat näher zu bezeichnenden Grundstoffen des Milch- und Getreidesektors gewährt werden können. Dabei wird heute an folgende Produkte gedacht: Frischmilch, Frischrahm, Vollmilch-, Magermilch- und Rahmpulver, Milch-

kondensate, Frischbutter, gesottene Butter, Mahlprodukte aus Brotgetreide und Hartweizengriess. Da die Ausrichtung von Exportbeihilfen die bereits stark beanspruchten Bundesfinanzen zusätzlich belasten wird, muss der Beitragsanspruch auf diejenigen Rohstoffe beschränkt werden, bei denen der Kostennachteil besonders gewichtig und eindeutig nachweisbar ist und der Absatz schweizerischer Produkte in den wichtigsten Abnehmerländern durch relativ hohe Einfuhrbelastungen erschwert wird. Grundsätzlich sollen auch nur solche Agrarrohstoffe als beitragsberechtigigt erklärt werden, deren Absatz für die schweizerische Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Im übrigen sind einfache Mischungen verschiedener Agrarrohstoffe, die keine gebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen darstellen, von der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen im Sinne unseres Gesetzesentwurfes ausgeschlossen.

## **52 Die technische Durchführung der Neuordnung**

Bezüglich der Festsetzung der beweglichen Teilbeträge sowie der vom Bund auszurichtenden Exportbeiträge stellt der Gesetzesentwurf nur gewisse Grundsätze auf. Insbesondere wird vorgeschrieben, dass die zu ermittelnden Beträge periodisch nach Massgabe der Agrarpreisentwicklungen im In- und Ausland neu zu berechnen sind. Um die Ausfuhrbeiträge auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, wird ferner bestimmt, dass bei diesen die ermittelten Unterschiede zwischen den massgebenden In- und Auslandpreisen auf die tatsächlich und nicht etwa auf die durchschnittlich zur Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendeten Mengen beitragsberechtigigter Grundstoffe umzurechnen sind.

Im übrigen sollen wir möglichst frei darüber entscheiden können, in welchen Zeitabständen die beweglichen Teilbeträge neu berechnet werden sollen, welche Referenzpreise als massgebende Bezugsgrössen für die Bestimmung der In- und Auslandpreise zu wählen sind, welche neuen tarifarischen Unterpositionen für die Anwendung des Systems beweglicher Teilbeträge geschaffen werden sollen usw. Dies scheint uns vor allem deshalb notwendig, weil die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Tatbestände in ständiger Entwicklung sind. Insbesondere könnte es zur Wahrnehmung neuer Produktionsverfahren, neuer Produkte, neuer internationaler Verpflichtungen usw. immer wieder notwendig werden, den gewählten Berechnungsmodus abzuändern. Dabei werden wir allerdings darauf achten, dass sich aus den Modalitäten zur Anwendung des Systems beweglicher Teilbeträge sowie bei der Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen keine unzumutbaren Komplikationen für den Nahrungsmittelhandel ergeben.

## **6 Die Auswirkungen der neuen Aussenhandelsordnung**

Abgesehen von den bereits erwähnten handelspolitischen Erfordernissen, die eine Revision der geltenden Ein- und Ausfuhrordnung für Nahrungsmittel nahelegen, soll mit der kommenden Neuregelung – wie ebenfalls ausführlich dargelegt – vor allem auch eine angemessene wettbewerbsmässige Gleichstellung der

schweizerischen Nahrungsmittelindustrie mit ihrer ausländischen Konkurrenz besonders hinsichtlich der Kosten angestrebt werden, die sich aus der Verarbeitung von Agrarprodukten ergeben. Inwieweit tangiert die Verwirklichung dieses Zieles die Interessen der Konsumenten? Welche Belastungen ergeben sich für die Staatskasse?

## 61 Für den Staat

Eine genaue Berechnung der finanziellen Konsequenzen für die Bundeskasse wurde die Kenntnis der Rohstoffpreisunterschiede, des Umfangs des Warenverkehrs im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuordnung sowie der dann zumal in den ein- bzw. ausgeführten Fertigerzeugnissen enthaltenen abschöpfungspflichtigen bzw. erstattungsberechtigten Rohstoffmengen erfordern. Bezüglich all dieser Elemente liegen aufgrund von Erhebungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion lediglich über die rohstoffmassige Zusammensetzung der eingeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse einigermaßen verlässliche Anhaltspunkte vor. Alle nachstehend aufgeführten Zahlen stellen daher nur Annäherungswerte dar.

### 611 Der voraussichtliche Ertrag aus der geplanten Einfuhrregelung

Aufgrund der Vereinbarungen im Freihandelsabkommen mit der EWG wird die Einfuhrbelastung auf importierten verarbeiteten Nahrungsmitteln dies im Unterschied zu den Zollen auf den übrigen industriellen Waren nur im Ausmass des darin enthaltenen Verarbeitungsschutzes abgebaut. Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäss dem revidierten Artikel 21 der Stockholmer Konvention auch die Importe aus EFTA-Ländern Preisausgleichsmassnahmen unterworfen werden können und dass gegenüber Danemark und Grossbritannien die aus der Zeit der EFTA-Partnerschaft stammenden Einfuhrregelungen an die im Freihandelsabkommen Schweiz/EWG vereinbarte Ordnung anzupassen sind.

Diese Massnahmen führen in dem in Rede stehenden Tarifbereich zwangsläufig zu gewissen Belastungsveränderungen bzw. -umschichtungen. Nach Schätzungen, die gestützt auf die Importmengen des Jahres 1973, die durchschnittlichen Agrarpreisdifferenzen im letzten Quartal 1973<sup>1)</sup> und die nach Massgabe der bestehenden handelsvertraglichen Bindungen am voraussichtlichen Inkraftsetzungstermin möglichen Ansätze (fester und beweglicher Teilbetrag) vorgenommen wurden, dürfte der Gesamtertrag der auf neuer Basis erhobenen Abgaben etwa 14 Millionen Franken ausmachen und damit beispielsweise von den Zolleinnahmen vor Inkraftsetzung des Freihandelsabkommens Schweiz/EWG nur ge-

<sup>1)</sup> Für diese Periode hat die Eidgenössische Oberzolldirektion erstmals Berechnungen über den Rohstoffgehalt der importierten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse angestellt. Da dies eine unabdingbare Voraussetzung für eine verfeinerte Berechnung des Agrarpreisausgleichs darstellt, musste der obige Vergleich zwangsläufig auf diese etwas zurückliegende Basis abstellen.

ringfügig abweichen. Von diesem Betreffnis dürften rund 10,5 Millionen Franken auf den Agrarausgleich entfallen, wovon rund 2 Millionen Franken auf die Wiedereinführung von Preisausgleichsmassnahmen gegenüber den EFTA-Ländern, Grossbritannien und Dänemark zurückzuführen sind. Die restlichen 3,5 Millionen Franken stellen Einnahmen aus der Erhebung der industriellen Verarbeitungsschutzkomponente dar; dieser Ertrag wird allerdings im Zuge der letzten zwei Etappen des Zollabbaus gegenüber der EWG gemäss Protokoll Nr. 2 entsprechend reduziert werden.

### 612 Der voraussichtliche Aufwand auf der Exportseite

Hinsichtlich der Grundstoffe, die bei der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen im Vordergrund stehen dürften, enthielt im Jahre 1972 die schweizerische Nahrungsmittelausfuhr approximativ folgende Rohstoffmengen, für welche derzeit ungefähr nachstehende Preisdifferenzen auszugleichen wären.

	Für den Export verarbeitete Menge Tonnen	Auszugleichende Preisdifferenz in Fr /q	Finanzieller Aufwand Mio Fr
Vollmilchpulver . . . . .	1 700	230,-	3,9
Zucker . . . . .	14 737	9,-	1,3
Brotgetreide . . . . .	3 888	19,- <sup>1)</sup>	0,8
Hartweizen . . . . .	3 091	16,- <sup>1)</sup>	0,5

<sup>1)</sup> Davon entfallen allerdings rund 10 Franken auf die sog. Mahllohndifferenz, d. h. die im internationalen Vergleich unterschiedlichen Verarbeitungskosten auf der Stufe der Müller

Der Aufwand zulasten der Bundeskasse würde sich somit auf rund 6,5 Millionen Franken jährlich beziffern. In diesem Betrag fehlt allerdings der Aufwand für gewisse Milchderivate, bei denen ebenfalls Ausfuhrbeiträge gewährt werden könnten (Magermilchpulver, Butter), aber keine Angaben über die zu Exportzwecken verarbeiteten Mengen vorliegen. Es ist infolgedessen möglich, dass die Ausgaben für die Ausfuhrbeiträge den angegebenen Betrag von 6,5 Millionen Franken übersteigen werden. Auf alle Fälle werden wir uns aber bemühen, wenn nicht ein jährliches Gleichgewicht, so zumindest eine vertretbare Relation zwischen den Einnahmen aus den beweglichen Teilbeträgen und den Ausgaben für die Ausfuhrbeiträge aufrechtzuerhalten.

### 613 Personalbedarf

Die Neuordnung wird sowohl beim Import als auch beim Export den Zollbehörden eine gewisse Mehrarbeit verursachen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe werden aber voraussichtlich nicht mehr als drei neue Arbeitskräfte bei der Zolldirektion erforderlich sein, während bei den Zollämtern aller Wahrscheinlichkeit nach keine Personalvermehrung eintreten wird.



## 62 Für die Konsumenten

Die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Aussenhandelsregimes für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse für die Konsumenten können im gegenwärtigen Zeitpunkt aus den unter dem vorangehenden Abschnitt angeführten Gründen zahlenmässig nicht zuverlässig ermittelt werden. Zur Ungewissheit über die Entwicklung der Binnen- und Weltmarktpreise sowie der Importe kommt als zusätzliche Erschwerung hinzu, dass die Importpreise in Franken – und damit die Agrarpreisausgleichskomponente – auch wegen des aktuellen Regimes des Floatings unserer Währung nicht im voraus bestimmbar sind.

Immerhin glauben wir die Feststellung verantworten zu können, dass die geplante Neuordnung – gesamthaft gesehen – kaum zu einer ins Gewicht fallenden Verteuerung der der neuen Regelung unterliegenden Importwaren führen wird. Eine eigentliche Belastungserhöhung ist nur für die bisher zollfrei aus den EFTA-Ländern importierten Erzeugnisse zu erwarten. Diese Änderung ist jedoch nicht primär eine Konsequenz der kommenden Neuordnung als solcher. Vielmehr ist sie darauf zurückzuführen, dass es in den Freihandelsverträgen zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten aus den bereits an anderer Stelle<sup>1)</sup> dargelegten Gründen nicht möglich war, für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse einen vollständigen Zollabbau zu vereinbaren, was schliesslich auch den Ausschlag für die Revision von Artikel 21 der Stockholmer Konvention gegeben hat. In der Folge haben nun praktisch alle EFTA-Staaten vom Recht zur Erhebung von Preisausgleichsmassnahmen im Intra-EFTA-Handel Gebrauch gemacht. Es wäre wohl kaum verständlich, wenn wir einseitig, d. h. ohne entsprechende Gegenleistungen unserer Partner, auf die Ausübung dieser Ermächtigung verzichten würden.

In Berücksichtigung dieser Überlegung reduziert sich unseres Erachtens das Problem der Konsumentenbelastung auf die folgende Frage: Ist damit zu rechnen, dass variable Grenzabgaben gemäss dem geplanten System zu höheren Importbelastungen führen als die derzeit gegenüber der EWG und teilweise auch gegenüber der EFTA angewandten pauschalen Ansätze in Form von Restzöllen berechnet auf der Basis der durchschnittlichen Rohstoffpreisdifferenzen der Jahre 1969/71? Gestützt auf die nachfolgenden Anhaltspunkte glauben wir, diese Frage verneinen zu können.

Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Differenzen zwischen Inland- und Weltmarktpreisen, wie sie aufgrund des Dreijahresdurchschnitts 1969/71 ermittelt worden sind, angesichts der deutlich ansteigenden Tendenz bei den Weltmarktpreisen auch bei weiterhin steigenden Inlandpreisen als einigermaßen repräsentativ gelten können. Es ist jedenfalls wenig wahrscheinlich, dass die inländischen und die Weltmarktpreise für diese der Berechnung der beweglichen Teilbeträge zugrundeliegenden Rohstoffe sich weiterhin erheblich auseinanderentwickeln werden, so dass gesamthaft auch kaum mit einem Anstieg des Belastungsniveaus gerechnet werden muss. Zwar sind kurzfristige Ausschläge

<sup>1)</sup> Vgl. unsere Ausführungen unter Punkt 412

dieser Preisdifferenzen nach oben wie nach unten durchaus zu erwarten; auf längere Sicht dürften sie sich aber weitgehend ausgleichen.

Ein ausserordentlicher Anstieg der Importbelastung wäre selbst im unwahrscheinlichen Falle eines massiven Absinkens der Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Ausgangsmaterialien nicht zu befürchten, da die dadurch ausgelöste Erhöhung der Preisausgleichskomponente durch unsere internationalen Verpflichtungen (GATT-Bindungen) nach oben klar limitiert wäre.

Mit der periodischen Anpassung der Grenzabgaben an die effektiven Rohstoffpreisunterschiede wird zudem eine gewisse Stabilität in dem Sinne herbeigeführt, als in Zeiten minimaler Rohstoffpreisunterschiede (zufolge hoher Weltmarktpreise) automatisch eine entsprechende Senkung der Grenzbelastung eintreten wird, während bei ausgeprägten Preisunterschieden entsprechende Abgabenerhöhungen zu verzeichnen sein werden. Wie weit diese relative Stabilität auf die Verkaufspreise durchschlagen wird bzw. wie weit insbesondere Belastungsreduktionen auch tatsächlich an die Endverbraucher weitergegeben werden, bleibt allerdings eine offene Frage. Es scheint uns aber doch, dass es die Konsumentenschaft durch preisbewusstes Einkaufen bis zu einem gewissen Grad in der Hand hat, in dieser Richtung zu wirken.

Die Auswirkungen für die Konsumenten dürften gesamthaft auch deshalb bescheiden bleiben, weil der Anteil der importierten Erzeugnisse am inländischen Gesamtkonsum – wenngleich er in den letzten Jahren eine deutlich steigende Tendenz aufweist – relativ gering ist, macht er doch bei den wichtigeren der dem neuen Regime unterstellten Verarbeitungserzeugnisse lediglich zwischen etwa 8 Prozent und 16 Prozent aus. Allerdings wird man dem entgegenhalten, dass auch eine noch so geringe, selbst eine nur potentiell vorhandene ausländische Konkurrenz zu einer Senkung des Preisniveaus beitragen könne. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass die vorgeschlagene Regelung keineswegs eine Behinderung der ausländischen Konkurrenz, sondern lediglich eine Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der inländischen Verarbeiter an die durch staatliche Massnahmen künstlich verzerrte internationale Konkurrenzsituation auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Rohstoffe bezweckt.

## **7 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **71 Allgemeines**

Das Vernehmlassungsverfahren fand in der Zeit vom 26. März bis Ende Mai 1974 statt. Bis zum 17. Juni folgten alle Kantone und Halbkantone sowie 30 Wirtschaftsorganisationen und weitere Stellen der Einladung zur Meinungsäusserung.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über eine Ein- und Ausführregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, den wir zur Vernehmlassung unterbreiteten, entsprach im wesentlichen unserer heutigen Vorlage. Anders formuliert

waren der Artikel 1, der den Absatz 1. nicht aber die Absätze 2 und 3 der heutigen Vorlage enthielt, sowie die Verfahrens-, Straf- und Vollzugsbestimmungen, die nun in Artikel 7 bis 12 figurieren.

## 72 Stellungnahmen

### 721 Kantone

#### 721.1 Grundsätzliches und Hauptbegehren

In ausnahmslos allen eingegangenen Stellungnahmen der Kantonsregierungen wird der Grundsatz gutgeheissen, wonach wir ermächtigt werden sollen, einerseits für die im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse ein System von Zollansätzen, bestehend aus festen und beweglichen Teilbeträgen einzuführen und andererseits für bestimmte zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendete landwirtschaftliche Grundstoffe Ausfuhrbeiträge zu gewähren. Als Begründung wird insbesondere geltend gemacht, dass die ständigen Fortschritte in der Nahrungsmittelherstellung es mit sich bringen, dass immer mehr landwirtschaftliche Produkte in küchen- und konsumfertige Erzeugnisse verarbeitet werden. Durch die Zunahme der Ein- und Ausfuhr solcher Fertigprodukte werden die eigentlichen landwirtschaftlichen Grundprodukte aus dem Handel verdrängt und damit die dafür bestehenden Import- und Exportregelungen umgangen. Der unterbreitete Gesetzesentwurf schliesse hier eine bis heute bestehende Lücke. Aus dieser Überlegung heraus und in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begehren des Schweizerischen Bauernverbandes wird von 17 Kantonen beantragt, dass die uns nach Artikel 1 des Gesetzesentwurfes erteilte Ermächtigung zur Anwendung von Zollansätzen, bestehend aus festen und beweglichen Teilbeträgen, nicht auf eine Anzahl im Gesetz abschliessend genannter Tarifnummern beschränkt, sondern auf alle landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erstreckt werde. Wir sollten nach Auffassung dieser Kantone die im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgeführte Warenliste in eigener Kompetenz ergänzen können, sofern es die Umstände (Entwicklung neuer Produkte, Verschärfung der preislichen Konkurrenz Nachteile usw.) erfordern. Ferner schlagen sechs Kantonsregierungen vor, dass alle vom Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG erfassten Erzeugnisse in den Anhang zum Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Verschiedene Kantone sind schliesslich der Meinung, dass insbesondere der Einbezug der kartoffelhaltigen Erzeugnisse (7 Kantone), der Gemüsekonserven (4 Kantone), der tomatenhaltigen Waren (2 Kantone), der Fruchtekonserven (1 Kanton) sowie der getrockneten und tiefgekühlten Agrarprodukte (1 Kanton) vorgesehen werden sollte.

Eine Erweiterung der im zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegation wird hingegen von einem ausgesprochen städtischen Kanton abgelehnt. Dieser Kanton kann zwar im Interesse der Nahrungsmittelindustrie einem Kostenausgleich bei den verarbeiteten Agrarrohstoffen im Prinzip zustimmen. Er wendet sich aber mit aller Deutlichkeit gegen die Tendenz, auf dem Umweg dieses Kostenausgleichs die Interessen der einhei-

mischen Landwirtschaft zulasten der Konsumenten einseitig zu unterstützen. Es scheint diesem Kanton richtiger, eine Ausdehnung unserer Kompetenzen zur Einführung von Zollansätzen, bestehend aus festen und beweglichen Teilbeträgen, von einer Gesetzesrevision abhängig zu machen.

Fünf Kantone haben sich zur Frage der Erweiterung der uns erteilten Kompetenzen nicht ausdrücklich geäußert.

Wir haben den geschilderten Stellungnahmen in unserer heutigen Vorlage insofern Rechnung getragen, als wir in Artikel 1 zwei neue Absätze aufgenommen haben, welche das Verfahren für eine Ergänzung der im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgeführten Produkte festlegen. Danach ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Systems fester und beweglicher Teilbeträge auf im Gesetzesentwurf nicht erwähnte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse grundsätzlich ohne Gesetzesrevision möglich. Für einen dahingehenden Beschluss sind wir aber nicht allein zuständig. Wir müssen vorgängig die Zollexpertenkommission anhören, in welcher bekanntlich die wichtigsten Wirtschaftsorganisationen vertreten sind. Sodann haben wir die nachträgliche Genehmigung der Eidgenössischen Räte einzuholen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter Punkt 415. Zu den Begehren betreffend Einbezug bestimmter Warenkategorien in den Anhang zum Gesetzesentwurf nehmen wir unter Punkt 722.3 Stellung.

#### 721.2 Weitere Vorschläge

##### – Finanzierung

Drei Kantone sind der Auffassung, dass die Finanzierung der vorgesehenen Ein- und Ausfuhrregelung durch den Bund erfolgen soll, vor allem deshalb, weil die beweglichen Teilbeträge als Bestandteil der zu erhebenden Zollansätze den allgemeinen Bundesmitteln zufließen werden. Dasselbe Begehren lässt sich aus den Antworten von zwei weiteren Kantonsregierungen herauslesen, die sich ausdrücklich der Meinungsäußerung des Schweizerischen Bauernverbandes anschließen. Als besondere Begründung wird von zwei Kantonen die Ansicht vertreten, dass sich eine finanzielle Beteiligung der Landwirtschaftskreise an den mit der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen verbundenen Kosten deshalb nicht rechtfertige, weil die Landwirtschaft am Export landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse ausserhalb des Käsesektors kein unmittelbares Interesse habe.

Obwohl wir die letztgenannte Auffassung in Anbetracht der von der Nahrungsmittelindustrie übernommenen Mengen inländischer Agrarprodukte nicht teilen können, sind wir bereit, die Finanzierung der Ausfuhrbeiträge solange über die Bundeskasse abwickeln zu lassen, als sie zu den Einnahmen aus den beweglichen Teilbeträgen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

##### – Periodizität der Berechnung der beweglichen Teilbeträge

Zwei Kantone legen Wert darauf, dass wir die vorgesehenen beweglichen Teilbeträge im Bedarfsfall (z. B. bei besonders starken Änderungen der zugrunde-

gelegten Preisdifferenzen) sofort, d. h. auch ausserhalb eines periodischen Rhythmus ändern können. Diesem Anliegen steht die Formulierung von Artikel 2 des Gesetzesentwurfes nicht entgegen. Das Wort «periodisch» soll nach unserer Auffassung nicht bedeuten, dass wir bei der Neuberechnung der beweglichen Teilbeträge an feste Zeitabstände gebunden wären. Aus Rücksicht auf die Erfordernisse des Handels werden wir jedoch die erforderlichen Neuberechnungen im Normalfall in einem regelmässigen Rhythmus vornehmen (vgl. dazu unsere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes).

– *Ausfuhrbeiträge für kartoffel- und gemüsehaltige Verarbeitungserzeugnisse*

Ein Kanton wünscht ausdrücklich die Aufnahme von Kartoffeln und Gemüse in die Liste der Grundstoffe, die zum Bezug von Ausfuhrbeiträgen berechtigen können, falls sie zur Herstellung von exportierten Verarbeitungserzeugnissen verwendet werden. Zu dieser Frage, die von drei weiteren Kantonen in einer weniger eindeutigen Form angeschnitten wird, nehmen wir unter Punkt 722.3 Stellung.

– *Anpassung der Abgaben in die Preisausgleichskasse für Eier*

Ein Kanton schlägt die Überprüfung der Frage vor, ob die Abgaben für die industriell verarbeiteten Eiprodukte (Gefriereeier, Trockeneimasse) in die bestehende Preisausgleichskasse für Eier nicht entsprechend dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen System beweglicher Teilbeträge anzupassen wären. Diese Frage steht unseres Erachtens ausserhalb des Geltungsbereichs der heutigen Vorlage und sollte in der vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Arbeitsgruppe zur Durchleuchtung des Problemkreises der Eierproduktion und -verwertung einer Lösung entgegengeführt werden.

## **722 Wirtschaftsorganisationen und weitere Stellen**

### *722.1 Grundsätzliche Einstellung zum Gesetzesentwurf*

Die Spitzenverbände (Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und Schweizerischer Gewerbeverband), alle landwirtschaftlichen Organisationen (insbesondere der Schweizerische Bauernverband und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten) und die Verbände der Nahrungsmittelindustrie stimmen dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Die darin vorgeschlagene neue Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wird auch von den Organisationen des Handels mit einer Ausnahme (Verband der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser) positiv aufgenommen. Zurückhaltende Stellungnahmen haben einige Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen (insbesondere der Migros-Genossenschafts-Bund und Coop Schweiz) eingereicht. Fünf Organisationen haben

sich ablehnend geäußert: der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz, der Schweizerische Konsumentenbund, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen und der Verband schweizerischer Waren- und Kaufhäuser.

### 722.2 *Analyse der ablehnenden Stellungnahmen*

Als Hauptargument gegen den Gesetzesentwurf wird geltend gemacht, dass er in Abweichung von den Prinzipien der internationalen Arbeitsteilung die Produktion und die Ausfuhr von Produkten fördere, die mit mehr oder weniger ausgeprägten Standortnachteilen behaftet sind. Dies widerspreche den Interessen des Verbrauchers, der angesichts seiner bisher nicht erfüllten Erwartungen hinsichtlich der auf ihn entfallenden Vorteile aus dem Freihandelsabkommen mit der EWG um so grösseres Gewicht darauf lege, dass auf dem schweizerischen Markt ein wirkungsvoller Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen stattfinde und damit preisliche und qualitative Vorteile auf der Konsumentstufe eintreten können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass in der schweizerischen Nahrungsmittelbranche aufs Ganze gesehen kein Notstand festzustellen ist, der die Schaffung der vorgesehenen Ausgleichsmechanismen rechtfertigen würde. Es sei überhaupt fragwürdig, im Zeichen eines ausgetrockneten Arbeitsmarktes und einer angespannten Finanzlage derartige Förderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Angesichts des Zusammenhangs, der zwischen den Einnahmen aus den beweglichen Teilbeträgen und den Ausgaben unter dem Titel der Ausfuhrbeiträge bestehe, wird sodann festgehalten, dass es nicht angehe, die vorgesehene Stützung der Nahrungsmittelindustrie einseitig durch die Konsumenten tragen zu lassen, dies umso weniger, als mit steigenden Ausfuhrbeiträgen zu rechnen sei. Es liege zwar im Interesse des zwischenstaatlichen Warenaustausches, dass die Gesteungskosten agrarischer Ausgangsmaterialien für die verarbeitende Industrie der verschiedenen Länder einander angeglichen werden. In der Schweiz müsse dies aber in erster Linie durch eine relative Rückbildung des überhöhten Standes der inländischen Agrarpreise, vor allem mittels Strukturverbesserungen und direkter Einkommenszuschüsse an die Landwirte, angestrebt werden. Denkbar sei auch eine durch allgemeine Bundesmittel zu finanzierende Verbilligung der landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien für jene Industrien, die offensichtlich notleidend werden bzw. sind. Vorgeschlagen wird schliesslich eine generelle Anwendung des sog. Drawback-Systems, d. h. der beim Export von Verarbeitungserzeugnissen gewährten Rückerstattung der auf eingeführten Agrarrohstoffen erhobenen Zölle.

Im übrigen wird in Zweifel gezogen, ob der Aufwand mit dem neuen Bundesgesetz und die Kompliziertheit der Durchführung in einer vertretbaren Relation zur erzielbaren Wirkung stehen würden. Das Freihandelsabkommen mit der EWG lasse zwar die Einführung preisausgleichender Massnahmen im Sinne des Gesetzesentwurfes zu. Es schreibe sie aber keineswegs vor.

In den negativen Stellungnahmen befinden sich zwei konkrete Eventualanträge. Der erste geht dahin, die im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgeführte Warenliste um alle Erzeugnisse zu kürzen, die am 31. Dezember 1972 zollfrei aus EFTA-Ländern eingeführt werden konnten. Der zweite bezweckt die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Betrag der Ausfuhrbeiträge in keinem Jahre das gesamte Ausmass der beweglichen Teilbeträge überschreiten dürfe.

Zu diesen verschiedenen Einwänden möchten wir uns hier nur kurz im Sinne einer Ergänzung der eingehenderen Ausführungen in anderen Teilen der vorliegenden Botschaft äussern.

Zunächst muss klargestellt werden, dass es bei der heutigen Vorlage nicht darum geht, strukturerhaltende Massnahmen zugunsten der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu ergreifen. Es sollen lediglich die Wettbewerbsvoraussetzungen der inländischen Verarbeiter auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien an diejenigen der ausländischen Bewerber angepasst werden. Wenn es auch zutrifft, dass der Konsument ein Interesse an einem möglichst regen Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Anbietern hat, so kann er jedoch keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung von künstlichen Konkurrenzschäden zulasten der inländischen Produzenten geltend machen.

Die in unserer Vorlage vorgesehenen Massnahmen sollen unseres Erachtens ohne Rücksicht darauf angewendet werden können, ob die davon profitierenden Wirtschaftskreise notleidend sind oder nicht. Die mit den betreffenden Massnahmen anzustrebende angemessenere Relation zwischen den in der schweizerischen und in den ausländischen Nahrungsmittelindustrien anfallenden Beschaffungskosten für die Agrarrohstoffe soll nicht erst dann hergestellt werden, wenn die einheimische Industrie die bestehenden Rohstoffhandicaps bereits mit schwerwiegenden Geschäftsverlusten hat bezahlen müssen. Ein Abwarten rechtfertigt sich um so weniger, als eine weitere Belastung der einheimischen Nahrungsmittelproduzenten mit einem besonderen Kostenhandicap keineswegs als unvermeidbare Nebenwirkung der staatlichen Agrarpolitik betrachtet werden kann. Es entspricht vielmehr den Zielsetzungen unserer Landwirtschaftspolitik, wenn das bestehende Kostenhandicap unserer Nahrungsmittelindustrie vermindert und damit einem Rückgang der von dieser Branche verarbeiteten inländischen Rohstoffmengen entgegengewirkt werden kann.

Wie unter Punkt 62 bereits dargelegt wurde, möchten wir betonen, dass das vorgesehene System aufs Ganze gesehen keine ins Gewicht fallende Belastung der Konsumenten mit sich bringen wird. Das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG lässt im übrigen keine Zweifel darüber offen, dass bei den erfassten Verarbeitungserzeugnissen und besonders bei den Waren, für welche die Einführung beweglicher Teilbeträge ausdrücklich vorgesehen ist, der Abbau der am 1. Januar 1972 bestehenden Zollansätze nur insofern stattfinden wird, als es die Abschöpfung der landwirtschaftlichen Preisunterschiede unter Berücksichtigung der im GATT konsolidierten Höchstsätze zulässt. Ferner möchten wir betonen, dass bei einer allfälligen Zunahme der unter dem Regime von Ausfuhrbeiträgen getätigten Exporte der Konsument keine Zusatzbelastung zu tragen haben

wird. Die Belastung der Konsumenten bemisst sich nämlich nicht nach der Höhe der Ausfuhrbeiträge, sondern nach der rohstoffmässigen Zusammensetzung und den entsprechenden Preisdifferenzen einer beschränkten Anzahl eingeführter Nahrungsmittel. Der zwischen beweglichen Teilbeträgen und Ausfuhrbeiträgen konstruierte Zusammenhang kann unserer Ansicht nach grundsätzlich nur der Darstellung der für den Staat relevanten finanziellen Auswirkungen der geplanten neuen Aussenhandelsregelung dienen.

Zu den zwei genannten Eventualanträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Beschränkung der Anwendung beweglicher Teilbeträge auf die am 31. Dezember 1972 vom EFTA-Freihandel ausgeschlossenen Verarbeitungserzeugnisse würde nicht nur den ganzen Aufwand für die Handhabung dieses Systems als übertrieben erscheinen, sondern auch die Frage nach dem Einfuhrregime der übrigen Verarbeitungserzeugnisse offen lassen. Ein einseitiger, weder von der EWG noch von den EFTA-Staaten mit irgend einer Gegenleistung honorierter vollständiger Abbau der Zollansätze würde sich wohl kaum rechtfertigen, da er in diametralem Gegensatz zu den Voraussetzungen stünde, unter welchen die mit der EWG und innerhalb der EFTA bestehenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Die darin als zulässig erklärten Preisausgleichsmassnahmen werden von der EWG und den meisten EFTA-Staaten effektiv angewendet. Angesichts der Bedeutung ihres Aussenhandels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen könnte die Schweiz kein Interesse daran haben, einseitig auf solche Massnahmen zu verzichten. Wenn wir also in diesem Sinne die Einfuhr bestimmter Verarbeitungsprodukte entsprechend den relevanten Agrarpreisdifferenzen belasten wollen, so müssen wir auch die den EWG- und EFTA-Partnern in Aussicht gestellte Anpassung dieser Einfuhrbelastungen an die immer wieder schwankenden Preisdifferenzen auch verwirklichen. Dies kann unseres Erachtens am besten durch die Einführung von beweglichen Teilbeträgen geschehen.

Zum Vorschlag, ein jährliches Gleichgewicht zwischen den Einnahmen aus den beweglichen Teilbeträgen und den Ausgaben unter dem Titel der Ausfuhrbeiträge einzuhalten, ist zu bemerken, dass ein solches Bestreben an den Problemen der praktischen Durchführbarkeit scheitern müsste. Die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse hinsichtlich Menge, rohstoffmässiger Zusammensetzung und Preise erfolgen, sind nämlich zum voraus nicht berechenbar. Dazu kommt, dass sich bei einer Beschränkung der für die Gewährung von Ausfuhrbeiträgen zur Verfügung gestellten Mittel die kaum lösbare Frage nach der Verteilung dieser Mittel zwischen den verschiedenen interessierten Exporteuren stellen würde.

### 722.3 *Übrige Stellungnahmen*

#### 722.31 Landwirtschaftliche Organisationen

Die Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Organisationen decken sich weitgehend mit denjenigen der Kantone, die eine Erweiterung der im Anhang



zum Gesetzesentwurf aufgeführten Warenliste bzw. eine uns zu erteilende allgemeine Kompetenzdelegation zur Unterstellung weiterer landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse unter das System fester und beweglicher Teilbeträge beantragt haben. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 415 und 721.1. Hinzufügen möchten wir lediglich unsere Stellungnahme zu den Begehren betreffend Ausdehnung der neuen Aussenhandelsregelung auf kartoffelhaltige Produkte (Schweizerischer Bauernverband, Schweizerische Kartoffelkommission), auf Obstprodukte (Schweizerischer Obstverband) sowie – bei der Einfuhr – auf alle milchfett- bzw. milcheiweisshaltigen Waren des Protokolls Nr. 2 unseres Freihandelsabkommens mit der EWG (Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten).

Auf der Einfuhrseite gibt uns Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes die Kompetenz, bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge allenfalls auch die Preisdifferenzen für den verarbeiteten Anteil an Kartoffeln und Obst zu berücksichtigen. Es ist deshalb vom rein rechtlichen Standpunkt gesehen möglich, diese Elemente in die Berechnung der beweglichen Teilbeträge einzubeziehen. Da jedoch die Liste der Produkte, die wir dem System von festen und beweglichen Teilbeträgen aufgrund des Anhangs zum Gesetzesentwurf unterstellen können, nur wenige Erzeugnisse enthält, die unter Verwendung von Kartoffeln oder Obst hergestellt werden, würde damit den gestellten Begehren praktisch nicht entsprechen.

Einer Ausdehnung der betreffenden Liste auf weitere kartoffel- bzw. obsthaltige Verarbeitungserzeugnisse können wir aber bis auf weiteres nicht zustimmen, da wir der Meinung sind, dass die geltenden Bestimmungen über die Einfuhr solcher Produkte in ihrer Schutzwirkung entweder einem System beweglicher Teilbeträge gleichwertig oder sogar überlegen sind (Kontingentierung der Importe von Kartoffelprodukten) oder angesichts unserer internationalen Verpflichtungen durch die Einführung beweglicher Teilbeträge nicht überboten werden können (Bindung im GATT der meisten Zollansätze auf eingeführten Obstprodukten).

Was die milchfett- und milcheiweisshaltigen Waren des Protokolls Nr. 2 anbelangt, so ist festzustellen, dass sie weitgehend schon im Anhang zum Gesetzesentwurf figurieren und somit dem System fester und beweglicher Teilbeträge unterstellt werden können. Für die nicht erfassten Erzeugnisse (z. B. Speiseeis und Joghurt) besteht bei den interessierten Kreisen offenbar auch heute nicht der Wunsch nach Einführung eines solchen Systems. Sofern es aber dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten bloss um die Sicherstellung der Möglichkeit geht, diese Erzeugnisse in Zukunft allenfalls doch noch einzuschliessen, kann dies nach dem in Artikel 1 vorgesehenen Verfahren bewerkstelligt werden.

Auf der Ausfuhrseite müssen wir die Begehren der landwirtschaftlichen Organisationen betreffend Einbezug von Kartoffeln und Obst in die Liste der beitragsberechtigten Grundstoffe ablehnen. Wie wir bereits unter Punkt 52 erwähnt haben, ist der Beitragsanspruch angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes unbedingt auf diejenigen Rohstoffe zu beschränken, für welche der

Kostennachteil der Nahrungsmittelindustrie besonders gewichtig und eindeutig nachweisbar ist. In Ermangelung international massgebender Preisnotierungen und genauer Angaben über die für die schweizerische Verarbeitungsindustrie jeweils relevanten Gestehungskosten konnte ein solcher Nachweis bei Kartoffeln und Obst bisher nicht erbracht werden. Aus den gleichen Gründen war es nicht möglich festzustellen, inwiefern die auf eingeführten kartoffel- und obsthaltigen Verarbeitungserzeugnissen lastenden und meistens in Form fester Zollansätze erhobenen Einfuhrabgaben in den wichtigsten Abnehmerländern als Schutz der einheimischen Verarbeitungsindustrie oder als Ausgleich der internationalen Agrarpreisdifferenzen zu betrachten sind. Sofern es sich aber bei den genannten Einfuhrabgaben um Zölle zum Schutze der Verarbeitungsindustrie handelt, sollen sie unseres Erachtens nicht mittels Ausfuhrbeiträgen überwunden werden, deren Zweck ausschliesslich im Ausgleich von Agrarpreisdifferenzen liegt.

Im übrigen möchten wir daran erinnern, dass im Rahmen der erforderlichen Massnahmen zur Verwertung der inländischen Kartoffel- und Obstproduktion aufgrund der Landwirtschafts- und Alkoholgesetzgebung bestimmte ausfuhrfördernde Subventionen gewährt werden können.

#### 722.32 Spitzenverbände sowie Verbände der Nahrungsmittelindustrie und des Handels

Aufgrund einer Umfrage bei den betroffenen Branchenverbänden und den Handelskammern befürwortet der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins den zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesentwurf. Dabei gibt er der Erwartung Ausdruck, dass das Gesetz und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen möglichst rasch in Kraft gesetzt werden können. Es gelte, für die Nahrungsmittelindustrie unseres Landes einen seit längerer Zeit bestehenden Wettbewerbsnachteil zu beseitigen. Es handle sich nicht darum, den Export von Nahrungsmitteln künstlich zu fördern und für einen Teil der Inlandindustrie neue Schutzmechanismen an der Grenze aufzurichten. Eine solche Politik wäre nicht mit den von der Schweiz vertretenen handelspolitischen Grundsätzen zu vereinbaren. Vielmehr gehe es darum, der in Rede stehenden Industrie zu ermöglichen, mit gleich langen Spiessen wie ihre ausländischen Konkurrenten zu fechten. Die Schweiz etabliere diesbezüglich ein Regime, das in den meisten Staaten der EWG und der EFTA in der einen oder anderen Form bereits verwirklicht worden ist.

In Übereinstimmung mit den Verbänden des Importhandels erachtet es der Vorort als richtig, dass auf der Einfuhrseite der materielle Geltungsbereich des Gesetzes begrenzt wird und die unterstellten Produkte in einem Anhang zum Gesetz abschliessend aufgeführt werden. Darüber hinaus wird der Wunsch nach möglichst einfacher und übersichtlicher Ausgestaltung und Handhabung des neuen Systems unterstrichen. Es sollten daraus keine unzumutbaren Komplikationen für den Nahrungsmittelhandel resultieren. Dies gelte namentlich für die Modalitäten, die für die Festsetzung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr massgebend sind sowie für den zeitlichen Abstand ihrer Anpassung. In diesem

Zusammenhang sollte insbesondere geprüft werden, ob nicht das Gesetz vorschreiben sollte, dass die betroffenen Wirtschaftskreise in geeigneter Weise anzuhören sind, wenn die den Import und allenfalls auch den Export betreffenden Vorkehren geändert werden müssen. Dabei sei selbstverständlich auch den Konsumenten ein Mitspracherecht zuzugestehen.

In den übrigen Eingaben aus Industrie, Gewerbe und Handel befinden sich mehrere Anträge, die mit den unter anderen Punkten der vorliegenden Botschaft behandelten Begehren weitgehend übereinstimmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir deshalb auf unsere entsprechenden Ausführungen unter Punkt 722 2 und 722 31, dies gilt für folgende Anträge: Ausdehnung der im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgeführten Warenliste auf weitere Erzeugnisse des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG (Suppen, Saucen), selektive Anwendung der Ausfuhrbeiträge, durch Beschränkung auf notleidende Industrien oder nach anderen Kriterien, Einbezug von kartoffel- und obsthaltigen Verarbeitungserzeugnissen (wobei die in unseren diesbezüglichen Bemerkungen verwendete Argumentation grundsätzlich auch für die gemüse- und fleischhaltigen Produkte gilt).

Folgende bisher nicht behandelte Anträge müssen noch genannt werden:

- Das Begehren um Gewährung von Ausfuhrbeiträgen für den Anteil an Speisefetten und -ölen (Verband schweizerischer Schokoladefabrikanten, Schweizerischer Gewerbeverband und Schweizerischer Verband der Biscuits- und Confi-seriefabrikanten), sowie an gewissen Getreidesorten des Kapitels 10 (Vereinigung schweizerischer Lebensmittelfabrikanten),
- Das Begehren um Rückerstattung der Abgaben in die Preisausgleichskasse für Eier beim Export von Erzeugnissen, welche importierte Eiprodukte enthalten (Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Schweizerischer Gewerbeverband und Verband schweizerischer Teigwarenfabrikanten),
- Das Begehren um Gewährung von Ausfuhrbeiträgen für Kindermilchpulver und gewisse andere Frischmilchprodukte der Tarifnummer 0402 10 (Vereinigung schweizerischer Lebensmittel-Fabrikanten)

Zur Frage der Konsultierung der interessierten Wirtschaftskreise mochten wir zunächst festhalten, dass sich bei der Festlegung der Durchführungsmodalitäten des beiliegenden Gesetzesentwurfes grundsätzlich nur technische Probleme stellen durften. Es wird hauptsächlich darum gehen, die massgebenden landwirtschaftlichen In- und Auslandpreise zu definieren und die festgestellten Differenzen auf den mengenmassigen Anteil an Agrarrohstoffen in den importierten bzw. exportierten Verarbeitungserzeugnissen umzurechnen.

Aus diesem Grund und angesichts der Notwendigkeit, die beweglichen Teilbeiträge und Ausfuhrbeiträge möglichst ohne Umtriebe und in verhältnismässig kurzen Zeitabständen an die geänderten Preisrelationen anpassen zu können, haben wir darauf verzichtet, im Gesetzesentwurf eine Bestimmung über die Anhörung der interessierten Wirtschaftskreise aufzunehmen. Dies soll allerdings nicht dahin interpretiert werden, dass wir von einer solchen Anhörung überhaupt Abstand nehmen. Wir beabsichtigen im Gegenteil, die massgebenden Kreise zumin-

dest bei der Ausarbeitung der grundsätzlichen Durchführungserlasse in angemessener Weise zu konsultieren.

Hinsichtlich der Gewährung von Ausführbeiträgen für den Anteil an Speisefetten und -ölen sowie an bestimmten Getreidesorten in ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen, erinnern wir daran, dass das diesbezügliche Kostenhandicap der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie weitgehend den Grenzabgaben auf der Einfuhr der betreffenden Rohstoffe entspricht und dass diese Abgaben mit Ausnahme der Einfuhrzölle bereits heute beim Export in Form von Fertigprodukten zurückerstattet werden. Das noch verbleibende Handicap rechtfertigt unseres Erachtens keinen Anspruch auf Ausführbeiträge im Sinne des beiliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Rückerstattung der Abgaben in die Preisausgleichskasse für Eier soll, wie die Frage der Anpassung dieser Abgaben (vgl. Punkt 721.2), in der Arbeitsgruppe zur Durchleuchtung des Problemkreises der Eierproduktion und -verwertung geprüft werden. Im übrigen lässt unser Gesetzesentwurf unter den in Artikel 3 und 5 genannten Bedingungen Beiträge für den Anteil an Eiprodukten in ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen grundsätzlich zu.

Mit Bezug auf die unter Zolltarifkapitel 4 getätigten Ausfuhren von Kindermilchpulver und Frischmilchprodukten sind wir der Auffassung, dass sie aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung und nicht nach Massgabe des beiliegenden Gesetzesentwurfes erleichtert werden sollen. Seit Beginn der sechziger Jahre wird die Ausfuhr von Dauermilchwaren, wie Kindermilchpulver, sterilisierte und kondensierte Milch, zur Erhaltung der preislichen Konkurrenzfähigkeit dieser Produkte auf dem Weltmarkt durch Beiträge zulasten der Milchrechnung unterstützt. Diese Zuschüsse sind im wesentlichen entsprechend den jeweiligen Milchgrundpreiserhöhungen angepasst worden und betragen ab 2. Mai 1974 30 Rappen je Kilogramm verarbeitete Milch. Um den für unsere Milchwirtschaft bedeutsamen Export dieser Markenprodukte soweit möglich auch unter erschwerten Bedingungen aufrechterhalten zu können, wird es unter Umständen auch in Zukunft notwendig sein, die Zuschüsse veränderten Verhältnissen anzupassen. Dabei werden bei einer solchen Anpassung, wie bisher, auch die bei andern Milchverwertungsarten entstehenden Verluste in Betracht gezogen werden müssen. Ferner wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass zwischen diesen Zuschüssen und den Ausführbeiträgen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die vergleichbare Grundstoffe enthalten und nicht unter das Zolltarifkapitel 4 fallen, eine angemessene Relation besteht.

## 8 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

### *Artikel 1 und Anhang zum Gesetzesentwurf*

Für die im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgezählten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse wird in Artikel 1 die Möglichkeit verankert, die Zollbe-

lastung in besonderer, von der bisher üblichen Zolltarifordnung abweichender Weise festzusetzen. Wir sollen demnach die Kompetenz erhalten, die betreffenden Zollansätze in ein festes Element und in einen sogenannten beweglichen Teilbetrag aufzuspalten. Diese Aufspaltung würde für die Einfuhren jeglicher Provenienz gelten.

Die beweglichen Teilbeträge bilden wie die festen Elemente Bestandteil der zu erhebenden Einfuhrzölle.

Die festen Elemente sind im Anhang zum Gesetzesentwurf ausdrücklich erwähnt. Sie stellen einen Bruchteil der für die entsprechenden Waren am 1. Januar 1972 geltenden Zollansätze dar. Dieser Bruchteil wurde als Industriekomponente im Laufe der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit der EWG ausgeschieden (vgl. Punkt 412). Gegenüber der EWG und der EFTA – sofern in dieser ein gewisser Industrieschutz heute noch zulässig ist (z. B. Teigwaren) – werden die festen Elemente bis zum 1. Juli 1977 schrittweise auf Null abgebaut.

Die im Anhang zum Gesetzesentwurf aufgezählten Waren, die nach Artikel 1 einem System von Einfuhrzöllen bestehend aus festen und beweglichen Teilbeträgen unterstellt werden können, entsprechen den Tarifnummern, für welche die Schweiz in der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG die Absicht bekundet hat, ab 1. Juli 1977 gegenüber der EWG nur noch bewegliche Teilbeträge anzuwenden. Hinzugefügt wurden lediglich Schokoladen der Position 1806.30 und Kindernährmittel der Position 2107.26, die ebenfalls in der erwähnten Tabelle figurieren, aber ohne Hinweis auf einen Übergang zum System fester und beweglicher Teilbeträge. Bei diesen Erzeugnissen entspräche die Aufspaltung der Einfuhrzölle in feste und bewegliche Teilbeträge einer aktuellen Notwendigkeit. Die bestehenden GATT-Bindungen haben aber bisher eine solche Aufspaltung nicht möglich gemacht (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Punkt 414).

Die Absätze 2 und 3 bestimmen das Verfahren für den allfälligen Einschluss weiterer landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die im Anhang aufgeführte Warenliste (vgl. dazu Punkt 415).

## *Artikel 2*

Der Begriff «beweglicher Teilbetrag» ist dem Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG entnommen. Nach Artikel 1 dieses Protokolls handelt es sich dabei um eine Massnahme bei der Einfuhr «zur Berücksichtigung der Preisunterschiede» bei landwirtschaftlichen Grundstoffen (Milch, Zucker, Getreide usw.), die zur Herstellung bestimmter Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden. Das Protokoll Nr. 2 enthält keine näheren Angaben über die Art und Weise, wie mit beweglichen Teilbeträgen die genannten Preisunterschiede zu berücksichtigen sind; ein in Form von beweglichen Teilbeträgen verdeckter Schutz der Verarbeitungsindustrie wäre allerdings mit Protokoll Nr. 2 nicht vereinbar. Auch im revidierten Artikel 21, Absatz 1, des EFTA-Übereinkommens wird der

Ausdruck «beweglicher Teilbetrag» im Zusammenhang mit den bei bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zulässigen Preisausgleichsmassnahmen verwendet. Im Unterschied zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG wird aber in Artikel 21 der Stockholmer Konvention präzisiert, dass die beweglichen Teilbeträge innerhalb der EFTA den Unterschied zwischen dem Inlandpreis und dem Weltmarktpreis der in den betreffenden Erzeugnissen verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe nicht übersteigen dürfen.

Wenn nun in Artikel 2 unseres Gesetzesentwurfes von «massgebenden» In- und Auslandpreisen die Rede ist, so bedeutet dies, dass wir bei der Festlegung der beweglichen Teilbeträge im Prinzip diejenigen Preise zu berücksichtigen haben, zu welchen der Rohstoffanteil in den im Inland abgesetzten schweizerischen Verarbeitungserzeugnissen einerseits (= Inlandpreis) und die landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien in den aus den wichtigsten Lieferländern eingeführten Konkurrenzprodukten andererseits (= Auslandpreis) nach Massgabe der in der Schweiz und der im Ausland bestehenden Agrarpreisregelungen kalkuliert werden können. Basis für die Auslandpreise dürften in der Regel sogenannte Weltmarktpreise bilden. Von einer Aufnahme dieses Begriffes in unseren Gesetzesentwurf haben wir dagegen abgesehen, da in vielen Fällen unklar ist, welcher Preis darunter zu verstehen ist.

Mit Bezug auf die bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge einzubeziehenden landwirtschaftlichen Grundstoffe enthält Artikel 2 des Gesetzesentwurfes keine besondere Beschränkung unseres Ermessensspielraumes. Dasselbe gilt für die Methode der Anrechnung der Preisunterschiede auf den Rohstoffanteil in den eingeführten Fertigprodukten sowie für die Periodizität der Revision der beweglichen Teilbeträge. Wir halten diese weitgehende Manövrierefreiheit vor allem deshalb für notwendig, weil die technische und preisliche Entwicklung auf diesem Gebiet ständig im Fluss ist und wir in der Lage sein müssen, jederzeit die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Um die Modalitäten möglichst einfach halten zu können, würde vorerst die Berechnung der Abgaben bei der Einfuhr aufgrund eines flexiblen Systems von Durchschnittsrezepturen in Aussicht genommen. Zur Wahrung einer genügenden Berechenbarkeit der Importbedingungen sollen die beweglichen Teilbeträge normalerweise nicht öfters als quartalsweise revidiert werden. Wir werden auch Kriterien auszuarbeiten versuchen, die es erlauben, einen noch langsameren Änderungsrhythmus einzuhalten.

### *Artikel 3*

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, auch unabhängig von der Landwirtschaftsgesetzgebung Beiträge für bestimmte, in Form von Verarbeitungserzeugnissen exportierte landwirtschaftliche Grundstoffe der Zolltarifkapitel 4 (Milch und dgl.) und 11 (Müllereierzeugnisse) zu gewähren. Diese Ausfuhrbeiträge können neben allfälligen aufgrund anderer Rechtserlasse ausgerichteten Subventionen, Rückerstattungen usw. gewährt werden, vorausgesetzt dass die Gesamtheit der ausbezahlten Beträge die beim Export ausgleichbaren Agrar-

preisdifferenzen nicht überschreitet (vgl. Art. 5). Damit werden also die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden Vergünstigungen von unserem Gesetzesentwurf nicht aufgehoben.

Ausgeschlossen von der Berechtigung auf Ausführbeiträge nach Artikel 3 des Gesetzesentwurfes sind die Verarbeitungserzeugnisse des Zolltarifkapitels 4, weil die Förderung der Ausfuhr solcher Produkte (z. B. Käse und Dauermilchwaren) unseres Erachtens ausschliesslich nach der Landwirtschaftsgesetzgebung erfolgen soll. Die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen des Zolltarifkapitels 11 (z. B. Backmehl) ist ebenfalls nicht beitragsberechtigt im Sinne unseres Gesetzesentwurfes, da mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Landesversorgung mit Mahlprodukten und die Subventionierung des Inlandgetreideanbaues derartige Exporte nicht gefördert werden sollen. Ausgeschlossen von der Beitragsberechtigung sind schliesslich die sog. nicht gebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen. Darunter sind landwirtschaftliche Grundstoffe (z. B. Trockenmilch) zu verstehen, denen durch blosses Beimischen anderer Stoffe (z. B. Kakaopulver) der Anschein von Verarbeitungserzeugnissen verliehen wird, die nach den Grundsätzen der Brüsseler Tarifnomenklatur als Nahrungsmittelzubereitungen eingereicht werden müssen und damit der Anwendung der für unverarbeitete Grundstoffe geltenden Bestimmungen entzogen werden können. Die Ausfuhr solcher Umgehungsprodukte sollte durch die Gewährung besonderer Beiträge nicht erleichtert werden.

#### *Artikel 4*

Diese Bestimmung soll es uns erlauben, die auf Anmerkung 3 zum Kapitel 17 des Gebrauchs-Zolltarifs beruhende teilweise Rückvergütung des Zuckerzolles durch Ausführbeiträge abzulösen, die dem Unterschied zwischen den inländischen und den ausländischen Zuckerpreisen besser Rechnung tragen. Dies geht aus der Verbindung von Artikel 4 mit Artikel 10 des Gesetzesentwurfes hervor.

#### *Artikel 5*

Die Ausführbeiträge sollen im Prinzip wie die beweglichen Teilbeiträge bei der Einfuhr die massgebenden Unterschiede zwischen den in- und ausländischen Agrarpreisen ausgleichen. Bei der Festlegung der Ausführbeiträge werden wir diejenigen Preise zu berücksichtigen haben, zu welchen die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Grundstoffe in den von der Schweiz exportierten Verarbeitungserzeugnissen einerseits (= Inlandpreis) und in den wichtigsten ausserhalb unseres Landes vertriebenen ausländischen Konkurrenzprodukten andererseits (= Auslandpreis) nach Massgabe der in der Schweiz und im Ausland bestehenden Agrarpreisregelungen kalkuliert werden können. Bezüglich der relevanten Auslandpreise haben wir aus denselben Gründen wie in Artikel 2 auf die Verwendung des Begriffes «Weltmarktpreise» verzichtet.

Um die aus der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen zulasten der Bundeskasse resultierenden Ausgaben zu beschränken, wird in Artikel 5 unser Ermessensspielraum bei der Berechnung der Ausfuhrbeiträge nach zwei Richtungen eingeengt. In Absatz 2 werden wir verpflichtet, bei der Bestimmung der inländischen Referenzpreise allfällig bestehende Rabatte, Rückerstattungen, Verbilligungsbeiträge und besondere Eindeckungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. So werden bei der Berechnung der Preisunterschiede z. B. die handelsüblichen Preise für Vollmilchpulver um die der schweizerischen Verarbeitungsindustrie bereits eingeräumten Begünstigungen (Verbilligungsbeitrag von 190 Fr. je 100 kg für drei Viertel der im Inland bezogenen Menge, Möglichkeit der Eindeckung zu Weltmarktpreisen im Rahmen des Leistungssystems usw.) zu kürzen sein. Nach Absatz 3 sind wir ferner gehalten, die ermittelten Preisdifferenzen auf die effektiv zur Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendeten Mengen beitragsberechtigter Grundstoffe anzurechnen. Die Gewährung von Ausfuhrbeiträgen aufgrund von Durchschnittsrezepturen wäre somit grundsätzlich unzulässig.

#### *Artikel 6*

Diese Bestimmung lehnt sich an die Praxis bei der Rückerstattung des Zuckersoll an. Da wir die Gewährung von Ausfuhrbeiträgen im Sinne des Gesetzesentwurfes administrativ über die Zollbehörden abwickeln lassen möchten, scheint es uns angezeigt, verfahrensrechtlich für eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den von diesen Behörden bisher gehandhabten Grundsätzen zu sorgen.

#### *Artikel 7*

Die Bestimmungen über die Rückerstattung von ausbezahlten Ausfuhrbeiträgen wurden unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsrechts formuliert. Die in Absatz 1 vorgesehene Rückerstattung deckt insbesondere auch Fälle des Nichterfüllens von Bedingungen und Auflagen, die mit der Gewährung von Ausfuhrbeiträgen verknüpft werden. In Absatz 2 wird die normale fünfjährige Verjährungsfrist statuiert, die mit dem Entstehen des Anspruchs zu laufen beginnt.

#### *Artikel 8*

Da festes Element und beweglicher Teilbetrag einen Zoll darstellen, richten sich auf der Einfuhrseite die Behördenzuständigkeiten und die Rechtsmittel nach den geltenden Vorschriften der Zollgesetzgebung. Dagegen ist das Verfahren für die Ausfuhrbeiträge im vorliegenden Gesetz zu regeln.

Angesichts der Ähnlichkeit der sich auf der Einfuhr- und auf der Ausfuhrseite stellenden Probleme sowie der personellen und administrativen Voraussetzungen scheint es uns sachlich angemessen, dass die Zollverwaltung über die Ausfuhrbeiträge ebenso wie über die Einfuhrzölle verfügt. Bei den Ausfuhrbeiträgen sollen



allerdings die Verfügungen der Zollverwaltung nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege und nicht nach Massgabe der Zollgesetzgebung weitergezogen werden können. Damit wird vermieden, dass sich die Zollrekurskommission, welcher herkömmlicherweise nur Aufgaben im Rahmen des Abgaberechts zugewiesen sind, mit Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit begünstigender Verwaltungsakte befassen muss.

#### *Artikel 9*

Diese Bestimmung wurde im Gesetzesentwurf aufgenommen, um Tatbestände zu erfassen, die von der qualifizierten Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht betreffend den Leistungs- und Abgabebetrug nicht gedeckt sind. Ferner sollen für die Verfolgung und Beurteilung die bei Zollwiderhandlungen geltenden Vorschriften auch für den Fall anwendbar sein, dass unrechtmässige Ausfuhrbeiträge erwirkt werden. Damit gilt hinsichtlich der Ausfuhrbeiträge dasselbe Strafverfahren wie bezüglich der bei der Einfuhr erhobenen beweglichen Teilbeiträge.

#### *Artikel 10*

Vergleiche Erläuterung zu Artikel 4.

#### *Artikel 11, Absatz 1*

Die Anwendung beweglicher Teilbeiträge bei der Einfuhr und die Ausrichtung von Beiträgen bei der Ausfuhr setzen voraus, dass in erster Linie die zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Grundstoffe definiert werden. Der Gesetzesentwurf räumt uns diesbezüglich weitgehende Kompetenzen ein. Auf der Einfuhrseite können wir alle Agrarrohstoffe einbeziehen, bei welchen Preisdifferenzen im Sinne von Artikel 2 nachweisbar bestehen und die zur Herstellung der im Anhang zum Gesetzesentwurf genannten Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden. Auf der Ausfuhrseite ist dagegen unser Ermessensspielraum auf die Zolltarifkapitel 4 und 11 sowie auf die Tarifnummern 1701, 1702 und 1703 beschränkt. Wir beabsichtigen, auf der Ein- wie auf der Ausfuhrseite nur solche Grundstoffe zu berücksichtigen, bei denen für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie ein gegenüber der ausländischen Konkurrenz ins Gewicht fallendes Kostenhandicap nachgewiesen werden kann. Da die Liste der Agrarrohstoffe, bei denen dies der Fall ist, im Laufe der Zeit ändern kann, sind wir aber nicht in der Lage, endgültige Angaben über die in Frage kommenden Grunderzeugnisse zu machen. Hinsichtlich der im gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Ausfuhrbeiträgen in Aussicht genommenen Rohstoffliste verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 52.

*Artikel 11, Absatz 2*

Die vorgesehene Kompetenzdelegation an ein von uns zu bezeichnendes Departement betrifft nicht die Festsetzung der eigentlichen Durchführungserlasse, sondern nur die periodische Berechnung der beweglichen Teilbeträge und der Ausfuhrbeiträge nach Massgabe dieser Erlasse. Da solche Neuberechnungen in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder notwendig werden können, würde es unnötige Umtriebe mit sich bringen, wenn die sich aus den erwähnten Berechnungen ergebenden Resultate jedesmal von uns sanktioniert werden müssten. Eine Verordnung des zuständigen Departementes sollte diesbezüglich ausreichend sein.

## **9 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Wir verweisen hiezu auf unsere Ausführungen im Kapitel «Die Auswirkungen der neuen Aussenhandelsordnung» (Punkt 6).

## **10 Verfassungsmässigkeit**

Der Ingress des Gesetzesentwurfes nennt die Artikel 28 sowie 31<sup>bis</sup> Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe *b* der Bundesverfassung als Grundlage. Artikel 28 erklärt das Zollwesen zur Sache des Bundes. Der Begriff «Zollwesen» steht in dieser Bestimmung, wie schon mehrfach dargelegt worden ist, für die umfassenden ausenwirtschaftlichen Kompetenzen des Bundes (vgl. u. a. BBl 1970 I 200; 1971 II 1520). Die vorgeschlagene Regelung hat ihren Grund zu einem guten Teil in ausländischen Massnahmen, die zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie führen und bisher auf dem Weg internationaler Vereinbarungen nicht gemildert werden konnten. Insofern stellt sie sich in den Rahmen unserer Aussenwirtschaftspolitik. Sie findet ihre Rechtfertigung aber auch als Ergänzung zur Landwirtschaftspolitik, die ihre Grundlage in Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 3 Buchstabe *b* der Bundesverfassung hat, denn der Schutz der einheimischen Landwirtschaft bringt es mit sich, dass die Nahrungsmittelindustrie eine grosse Zahl wichtiger Grundstoffe nicht zu Weltmarktpreisen erwerben kann und daher im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten schlechter gestellt ist. Man kann zudem in der Milderung dieses Wettbewerbsnachteils auch eine Förderungsmassnahme im Sinne von Artikel 31<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung sehen.

## **11 Antrag**

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über eine Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anzunehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 9. Juli 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Brugger**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

## Entwicklung der Produktion sowie der Ein- und Ausfuhren ausgewählter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Jahr	Produktion in Tonnen	Einfuhr in Tonnen	Anteil EWG der Sechs %	Anteil EFTA (inkl DK + GB) %	Ausfuhr in Tonnen	Anteil EWG der Sechs %	Anteil EFTA (inkl DK + GB) %
1704. 30	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: -- andere	1960	12 800	600	69	29	222	45	9
		1964	13 942	1 040	51	44	1 030	79	6
		1968	16 100	1 893	28	68	2 491	73	11
		1972	20 150	2 978	35	59	4 570	61	15
1806.01	Schokolade, andere kakaohaltige Zubereitungen	1960	45 087	309	71	29	8 475 <sup>1)</sup>	51	20
		1964	53 871	1 059	70	29	9 881 <sup>1)</sup>	43	24
		1968	58 427	2 979	33	67	11 775 <sup>1)</sup>	25	39
		1972	70 631	5 288	35	65	17 489 <sup>1)</sup>	19	43
1908. 20	Feine Backwaren. -- andere (d. h. gezuckerte)	1960	18 000	782	88	9	1 706	54	5
		1964	22 706	1 582	62	37	2 343	58	19
		1968	26 658	2 740	61	38	2 683	37	32
		1972	27 074	4 190	60	38	2 309	37	30
1903.01	Teigwaren	1960	49 700	1 736	99	--	619	34	63
		1964	55 509	4 011	99	--	711	52	38
		1968	55 267	3 472	99	--	2 043	35	58
		1972	56 782	5 031	99	--	1 359	13	77
2107.26	Kindernahrungsmittel (bis 1968 Pos 2107.18)	1965	} nicht erhältlich	141	21	6	142	98	--
		1967		278	28	--	430	93	--
		1969		791	17	42	216	77	1
		1971		1 490	12	88	286	47	--
2107.40	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1964	} nicht erhältlich	882	75	13	939	29	57
		1968		1 398	76	9	3 081	63	22
		1972		12 843	14	84	6 200	40	37

1) Exklusion kleiner Grenzverkehr, der seit 1. Januar 1972 nicht mehr erhoben wird

**Die bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen  
mit der EWG berücksichtigten Preisdifferenzen**

(in Franken je 100 kg netto – Durchschnitt der Jahre 1969–1971)

Landwirtschaftliche Grundstoffe	Schweizer Preis <sup>1)</sup>	Weltmarktpreis <sup>2)</sup>	Differenz Schweizer Preis – Weltmarktpreis
Vollmilchpulver . . . . .	399.44	205.36	+ 194.08
Magermilchpulver . . . . .	237.33	112.85	+ 124.48
Butter . . . . .	598.11	220.91	+ 377.20
Weisszucker . . . . .	77.51	36.78	+ 40.73
Weichweizen . . . . .	38.64	23.36	+ 15.28
Hartweizen . . . . .	43.53	30.44	+ 13.09
Roggen . . . . .	33.14	24.02	+ 9.12
Gerste . . . . .	35.10	22.72	+ 12.38
Mais . . . . .	38.65	26.47	+ 12.18
Reis, geschält . . . . .	98.55	45.71	+ 52.84
Bruchreis . . . . .	67.91	35.68	+ 32.23

1) Einstandspreis der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie

2) EWG-Freigrenzpreis im Durchschnitt der Jahre 1969–1971

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nummern:

L 78/69, L 154/69, L 245/69, L 325/69

L 71/70, L 143/70, L 213/70, L 284/70

L 74/71, L 143/71, L 219/71, L 286/71

Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Rechnungseinheiten (RE) angegebenen Beträge sind zum Kurs von 4.30 Franken je RE (ab 1. Juli 1971: 4.10 Fr.) in Schweizerfranken umgerechnet worden.

(Entwurf)

**Bundesgesetz  
über eine Ein- und Ausfuhrregelung  
für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 28 und 31<sup>bis</sup> Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe *b* der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1974<sup>1)</sup>,

*beschliesst.*

**1. Abschnitt:  
Aufteilung von Einfuhrzöllen  
in feste und bewegliche Teilbeträge**

Art. 1

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Für die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Produkte kann der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen, dass er die im Anhang genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die im Anhang zu diesem Gesetz nicht genannt sind, kann der Bundesrat, nach Anhörung der von ihm bestellten Zollexpertenkommission, die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat über die aufgrund von Absatz 2 getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung halbjährlich Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob die Massnahmen in Kraft bleiben sollen.

<sup>1)</sup> BBl 1974 II 265

## Art. 2

*Grundlage für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge*

Die beweglichen Teilbeträge werden periodisch auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen den massgebenden Inland- und Auslandpreisen für die bei der Herstellung von Produkten nach Artikel 1 verwendeten landwirtschaftlichen Grundstoffe besteht.

**2. Abschnitt:****Gewährung und Rückerstattung von Ausfuhrbeiträgen**

## Art. 3

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Ausfuhrbeiträge für gewisse landwirtschaftliche Grundstoffe der Kapitel 4 und 11 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs gewähren, sofern sie in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden, die der menschlichen Ernährung dienen und nicht unter die Kapitel 4 und 11 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs fallen.

<sup>2</sup> Werden landwirtschaftliche Grundstoffe in Form von nicht gebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen ausgeführt, so werden keine Beiträge nach Absatz 1 gewährt.

## Art. 4

*Zuckerhaltige Waren*

Für die zur Herstellung von ausgeführten Waren verwendeten Zucker und Melassen der Nummern 1701, 1702 und 1703 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs kann der Bundesrat Ausfuhrbeiträge gewähren.

## Art. 5

*Grundlagen für die Berechnung der Ausfuhrbeiträge*

<sup>1</sup> Die Ausfuhrbeiträge im Sinne von Artikel 3 und 4 werden periodisch auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen den massgebenden Inland- und Auslandpreisen für die zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Grundstoffe besteht.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der massgebenden Inlandpreise werden gegebenenfalls Rabatte, Rückerstattungen, Verbilligungsbeiträge oder besondere Eindeckungsmöglichkeiten berücksichtigt, die in der Schweiz den Verarbeitern der in Betracht fallenden landwirtschaftlichen Grundstoffe zugutekommen.

<sup>3</sup> Die Ausfuhrbeiträge werden aufgrund der zur Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse effektiv verwendeten Mengen landwirtschaftlicher Grundstoffe gewährt.

## Art. 6

*Beitragsberechtigte*

Ausfuhrbeiträge im Sinne von Artikel 3 und 4 werden den Herstellern der ausgeführten Erzeugnisse nach erfolgter Ausfuhr und unter Vorbehalt jederzeitiger Vor- und Nachprüfung gewährt.

## Art. 7

*Rückerstattung von Ausfuhrbeiträgen*

<sup>1</sup> Die Ausfuhrbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn die Auszahlung zu Unrecht erfolgte oder der Rechtsgrund für die Auszahlung nachträglich weggefallen ist.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch kann binnen einer Frist von fünf Jahren seit dem Entstehen des Anspruchs erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Rückforderungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen; sie ruht, solange der Rückleistungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

<sup>4</sup> Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so findet Artikel 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> Anwendung.

### **3. Abschnitt: Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

## Art. 8

*Instanzen und Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung oder Rückforderung von Ausfuhrbeiträgen entscheidet die Zollverwaltung.

<sup>2</sup> Auf Verfügungen der Zollverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

## Art. 9

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ausfuhrbeitrag im Sinne dieses Gesetzes unrechtmässig erwirkt, wird, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>1)</sup> zutrifft, mit Busse bis zum Zwanzigfachen des erwirkten Betrages bestraft.

<sup>1)</sup> SR 313.0



<sup>2</sup> Für die Verfolgung und die Beurteilung gelten die für die Zollwiderhandlungen anwendbaren Vorschriften.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### Art. 10

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines auf Artikel 4 dieses Gesetzes abgestützten Systems von Ausfuhrbeiträgen für Zucker und Melassen wird die Anmerkung 3 zum Kapitel 17 des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs<sup>1)</sup> aufgehoben.

##### Art. 11

##### *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften. Er legt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 fest.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die periodische Festsetzung der nach den Artikeln 2 und 5 zu berechnenden beweglichen Teilbeträge und Ausfuhrbeiträge dem von ihm zu bezeichnenden Departement übertragen.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz und die Vollziehungsvorschriften nicht eigene Bestimmungen enthalten, finden die für die Zölle geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

##### Art. 12

##### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Anhang

Liste der Waren, bei denen der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen kann, dass er die genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festes Element je 100 kg brutto in Franken
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	
20	– Kaugummi .....	41.—
30	– andere .....	53.—
1806.	Schokolade und andere kakaohaltige Nah- rungsmittelzubereitungen:	
30	– andere .....	10.—
1901.01	Malz-Extrakt .....	20.—
1902.	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50% des Gewichts:	
10	– Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffel- mehl, auch in Form von Griess, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten .....	10.—
20	– andere .....	20.—
1903.01	Teigwaren .....	3.—
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
20	– in Verkaufspackungen aller Art .....	15.—
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
10	– nicht gezuckert, ohne Kakao und Schoko- lade .....	27.—
20	– andere .....	60.—
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:	
ex 12	– andere, ausgenommen Waren aus gerösteter Zichorie .....	21.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festes Element je 100 kg brutto in Franken
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 10	– alkoholfreie Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, gezuckert oder ungezuckert .....	120.—
20	– Maiskonserven .....	13.—
26	– Kindernährmittel	10.—
40	– andere	44.—

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über eine Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Vom 9. Juli 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	12032
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1974
Date	
Data	
Seite	265-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.